

**Standortübungsplatz Seedorf**  
**Errichtung Hubschrauberbedarfslandeplatz**  
**Luftrechtliches Genehmigungsverfahren**  
**Fachbeitrag zur**  
**FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchung**

Im Auftrag der:



**Staatliches Baumanagement Elbe-Weser**

Elfenweg 17

27414 Cuxhaven

erstellt durch:



***BMS-Umweltplanung***  
***Blüml, Schönheim & Schönheim GbR***

---

Freiheitsweg 38a • 49086 Osnabrück

Tel.: 05 41 – 800 199 33

Fax: 05 41 – 9 11 78 44

Email: [info@bms-umweltplanung.de](mailto:info@bms-umweltplanung.de)

<http://www.bms-umweltplanung.de>

---

Stand: 16.06.2023, i. d. F. vom 28.02.2024

Projektleitung u.- bearbeitung: Dipl.-Ing. Arnold Schönheim

Bearbeitung: B.-Eng. Matthias Rölker

Dipl.-Ing. Sigrid Schönheim

---

(Verfasser)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>ALLGEMEINE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>5</b>
2.1	Orientierungsrahmen .....	5
2.2	Untersuchungsgegenstand .....	6
2.3	Aufbau einer FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchung .....	6
2.3.1	Screening .....	6
2.3.2	Planungsbeschreibung und Planungswirkungen.....	6
2.3.3	Verträglichkeitsuntersuchung .....	7
2.4	Methodik zur Prognose planungsbedingter und kumulativer Auswirkungen.....	7
2.5	Bewertung der Auswirkungen nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG .....	8
<b>3</b>	<b>SCREENING.....</b>	<b>9</b>
3.1	Schutzgebiete im bzw. Umfeld des Plangebietes .....	10
3.1.1	FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) .	11
3.1.1.1	Schutzzweck und Erhaltungsziele.....	11
3.1.1.2	Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) .....	13
3.1.1.3	Funktionale Beziehungen zu anderen NATURA 2000-Gebieten .....	18
3.1.2	Naturschutzgebiet (NSG) .....	18
3.1.2.1	NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ (NSG LÜ 359).....	18
<b>4</b>	<b>VORHABENSBE SCHREIBUNG UND VORHABENS- WIRKUNGEN .....</b>	<b>20</b>
4.1	Lage und Art der Planungen .....	20
4.2	Auswirkungen der Planung .....	20
4.2.1	Bauzeiträume .....	20
4.2.2	Baubedingte Merkmale und Wirkungen .....	20
4.2.3	Anlagebedingte Merkmale und Wirkungen.....	21
4.2.4	Betriebsbedingte Merkmale und Wirkungen.....	21
<b>5</b>	<b>KUMULATIVE WIRKUNGEN UND AUSWIRKUNGEN DER ZU BERÜCKSICHTIGENDEN PLÄNE UND PROJEKTE ..</b>	<b>23</b>
5.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)....	23
5.2	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Rotenburg (Wümme) (2020b).....	23
5.3	Flächennutzungsplan Samtgemeinde Selsingen (1978) ...	25
5.4	Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme) (2016).....	25
5.5	Managementplan für das FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) (2020) .....	27
5.6	Weitere Pläne und Projekte .....	29
5.7	Kumulative Wirkungen und Auswirkungen der zu berücksichtigenden Pläne und Projekte .....	31
<b>6</b>	<b>FFH-VERTRÄGLICHKEITS-VORUNTERSUCHUNG .....</b>	<b>31</b>
6.1	FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) .	31
6.1.1	Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie .....	31

6.1.2	Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von im Anhang II der FFH-Richtlinie verzeichneten Tierarten des FFH-Gebietes .	35
6.1.2.1	Untersuchung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für wertbestimmende Arten des Anh. II der FFH-RL des FFH-Gebietes 030.....	35
6.1.3	Kumulative Wirkungen .....	36
6.1.4	Fazit.....	36
<b>7</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>37</b>
<b>8</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>38</b>

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Bewertungsstufen zur Beurteilung der Auswirkungen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007).....	8
Tabelle 2:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie .....	13
Tabelle 3:	Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I Vogelschutz-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten .....	16
Tabelle 4:	Weitere Arten gem. des Standardbogens .....	17
Tabelle 5:	Bestehende Erhaltungsziele des gesamten FFH-Gebietes 030 der in der Umgebung des Plangebietes vorkommenden Lebensraumtypen .....	28
Tabelle 6:	Pläne und Projekte im Zusammenwirken mit der hier betrachteten Planung .....	31
Tabelle 7:	Bewertung der Beeinträchtigungen von LRT des Anh. I der FFH-RL .....	32
Tabelle 8:	Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anh. II der FFH-RL .....	35

### **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Lage der Planung und des FFH-Gebietes 030.....	4
Abbildung 2:	Lage des Naturschutzgebietes in der Umgebung des Plangebietes.....	10
Abbildung 3:	FFH-Lebensraumtypen in der Umgebung des Plangebietes (ALAND 2020) .....	12
Abbildung 4:	Flugbewegungen und Immissionsorte nach schalltechnischem Fluglärmgutachten (verändert nach AVIA Consult GmbH 2022) .....	22
Abbildung 5:	Auszug aus dem RROP des LK Rotenburg (Wümme) (2020) .....	25
Abbildung 6:	Teilgebiete des FFH-Gebiets 030, relevant ist hier das Teilgebiet 301 (Auszug aus Managementplan; vgl. ALAND 2020).....	30
E *	Die Lage des im Zuge der Herstellung der Hindernisfreiheit zurückzuschneidenden Baums wurde zusätzlich dargestellt. ....	30

## 1 EINLEITUNG

Auf dem Standortübungsplatz (StOÜbPl) Seedorf ist die Errichtung eines Hubschrauberbedarfslandeplatzes (HBLP) mit Betankungsfunktion zur Verbesserung des Ausbildungsbetriebs geplant.

Der aktuell auf dem StOÜbPl Seedorf befindliche Feldflugplatz sowie die nördlich gelegenen Areas 1 bis 3 werden gegenwärtig durch verschiedene Hubschrauberkräfte der Bundeswehr für die Sicherstellung der Ausbildung von militärischem Personal genutzt. Da auf dem StOÜbPl Seedorf jedoch keine Möglichkeiten zur Betankung vorhanden sind, ist es nach entsprechendem Treibstoffverbrauch erforderlich, die Ausbildung zu unterbrechen und auf den nächstgelegenen zivilen Flugplätzen Rotenburg/Wümme oder Bremen eine Betankung durchzuführen.

Da die zusätzlichen Betankungsflüge zum Verlust an Ausbildungszeit und zur Erhöhung der Ausbildungskosten führen, ist zur Verbesserung des Ausbildungsbetriebs auf dem StOÜbPl Seedorf auf der Fläche des derzeitigen Feldflugplatzes die Errichtung einer befestigten Start- und Landefläche für Hubschrauber von 50 m x 50 m, erweitert auf 55 m x 55 m für die Betankungsfunktion, sowie einer Zuwegung zur Start- und Landefläche vorgesehen. Im Bereich der Areas 1 bis 3 werden keine Baumaßnahmen erforderlich (vgl. Abb. 1).

Der Flugbetrieb am StOÜbPl Seedorf wird nach der Errichtung des HBLP, unverändert durchgeführt. Die vorhabenbedingten Veränderungen ergeben sich durch die geringfügige Verlagerung der An- und Abflugstrecken auf den HBLP, den Wegfall der zusätzlichen Flüge zum Betanken sowie eine geringfügige Erhöhung der Platzrunden.

Im direkten Umfeld des StOÜbPl Seedorf dient der sich innerhalb der Fallschirmjägerkaserne Seedorf befindliche Landeplatz ebenfalls dem militärischen Flugbetrieb. Daneben findet nördlich des bestehenden Feldflugplatzes auf dem zivil genutzten und genehmigten Sonderlandeplatz Flugbetrieb, insbesondere im Rahmen von Fallschirmsprungbetrieb des dort ansässigen Fallschirmspringervereins „Skydive Seedorf“, statt. Mit dem Vorhaben ist keine Veränderung des Flugbetriebs innerhalb der Fallschirmjägerkaserne Seedorf und am zivilen Sonderlandeplatz verbunden.

Als Teil der Genehmigungsunterlagen ist FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchung durchzuführen. Zur Ermittlung möglicher vorhabenbedingter Änderungen werden im Rahmen des vorliegenden Gutachtens die folgenden Szenarien betrachtet und miteinander verglichen:

Vergleichsszenario 2021:

Das „Vergleichsszenario 2021“ beschreibt den auf Grundlage der genehmigten möglichen Flugbewegungen derzeitigen Flugbetrieb bei der Nutzung des Standortübungsplatzes.

Prognoseszenario 2035:

Im „Prognoseszenario 2035“ ist der Flugbetrieb im Prognosejahr 2035 nach Inbetriebnahme des HBLP dargestellt. Die Veränderungen gegenüber dem

Vergleichsszenario ergeben sich durch die geringfügige Verlagerung der An- und Abflugstrecken auf den HBLP, den Wegfall der zusätzlichen Flüge zum Betanken, die geringfügige Erhöhung der Anzahl der Platzrunden und der vorhabenunabhängigen Änderung der Luftfahrzeuggruppe des MFG 5 von bisher H 2.1 (Hubschraubertyp MK41) zur Luftfahrzeuggruppe H 2.2 (Hubschraubertyp NH90).

Es ist daher lokal eine geringfügige Erhöhung der Lärmbelastung zw. 0,4 und 0,5 dB(A) an den naturschutzbezogenen Immissionsorten (IO) 46 bis 48 ermittelt worden. Die Lärmbelastung steigt ebenfalls geringfügig an der nächstgelegenen Wohnbebauung am IO 21 um 0,8 dB(A) auf 51,7 dB(A) und am IO 22 um 0,7 dB(A) auf 51,6 dB(A) an.

Der maximale A-Schallpegel erhöht sich am naturschutzbezogenen IO 46 lokal um 3,3 dB bzw. 3,0 dB(A). An den IO 21, 22, 47 und 48 ist der maximale A-Schallpegel gleichbleibend. Diese maximalen Schallpegel werden voraussichtlich einmalig pro Tag erreicht. Details sind AVIA CONSULT GMBH (2022) zu entnehmen.

Das Plangebiet des HBLP liegt in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331).

Der erforderliche Bereich, der frei von Hindernissen für den An- und Abflug gehalten werden muss, überschneidet sich mit dem oben genannten FFH-Gebiet (vgl. Abb. 1).

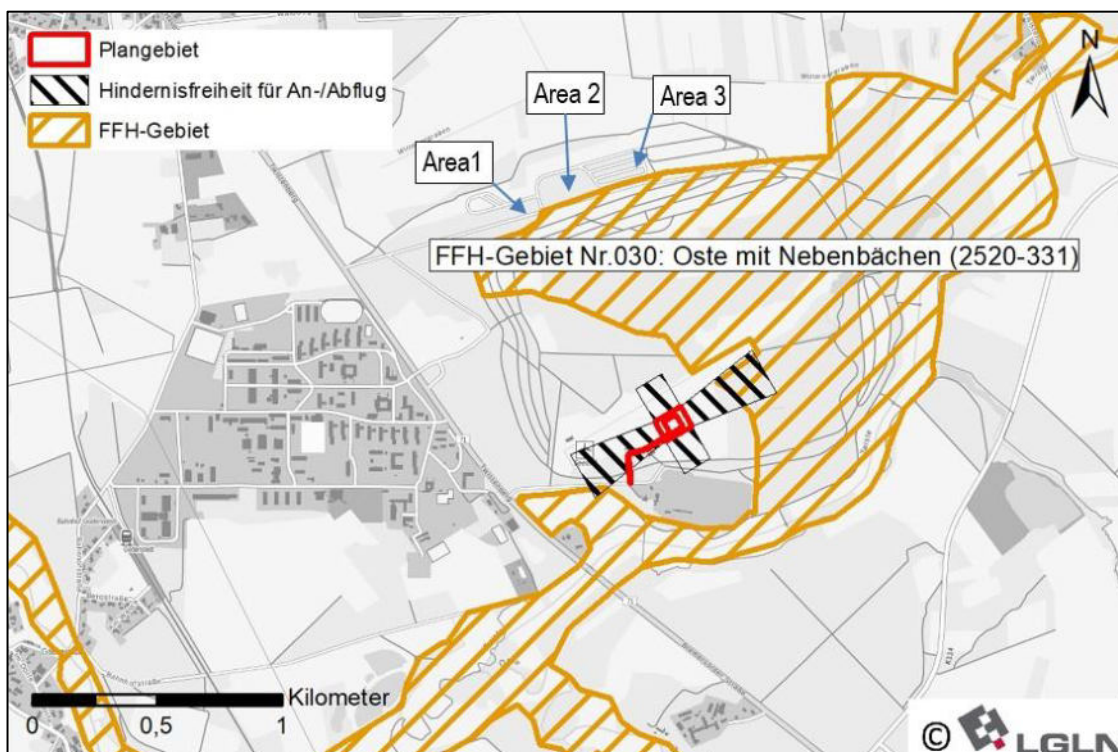


Abbildung 1: Lage der Planung und des FFH-Gebietes 030

In diesem Zusammenhang wurde das Büro BMS-Umweltplanung, Osnabrück, von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL), vertreten durch das Staatliche Baumanagement Region

Elbe-Weser (SB EW) mit der Erarbeitung des Fachbeitrags zur FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchung beauftragt.

## Datengrundlage

Der aktuelle Kenntnisstand über das Vorkommen von Arten im betroffenen FFH-Gebiet ist hinreichend. Der Kenntnisstand basiert auf folgenden verfügbaren Daten:

- Standarddatenbogen des FFH-Gebiets 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) (NLWKN 2022),
- Managementplan für das FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE-2520 331) (ALAND 2020).

Die beschriebene Datenlage kann als ausreichend eingestuft werden, um belastbare Aussagen über den Eintritt erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des durch Umsetzung des Projektes oder Plans betroffenen NATURA 2000-Gebietes zu treffen.

## 2 ALLGEMEINE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

### 2.1 Orientierungsrahmen

Die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise berücksichtigt die methodischen Leitlinien der Europäischen Kommission zur „Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete“ (GD UMWELT 2001: Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-RL 92/43/EWG) sowie die Bereichsvorschrift C1-2033/0-6001: „Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung bei Infrastrukturvorhaben und bei landschaftsbezogenen Vorhaben auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften im Inland“ (BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR, BAIUDBW 2016).

Darüber hinaus werden neben der aktuellen Rechtsprechung beachtet:

- die Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie, im Folgenden als FFH-RL bezeichnet) (umgesetzt in nationales Recht im Bundesnaturschutzgesetz (§ 32 ff im BNatSchG/ § 26 NNatSchG).
- LAMBRECHT ET AL. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung und LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD UMWELT (2007): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-RL' 92/43/EWG. Erläuterung der Begriffe: Alternativlösung, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Ausgleichsmaßnahmen, Globale Kohärenz, Stellungnahme der Kommission.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-RL 92/43/EWG.

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022.

## **2.2 Untersuchungsgegenstand**

Es wird ein FFH-Gebiet untersucht, auf das negative Auswirkungen durch die Umsetzung der in Kap. 4 beschriebenen Planung nicht auszuschließen sind. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen sein, besteht zur weiteren Klärung des Sachverhaltes nach § 34 ff. BNatSchG bzw. § 26 NNatSchG die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

## **2.3 Aufbau einer FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchung**

Nach der Beschreibung der Methodik sowie den vorgesehenen Planungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Hubschrauberbedarfslandeplatzes und deren Wirkungen, werden prüfungsrelevante Schutzgebiete identifiziert (Screening) und diese beschrieben. Es folgt die Darstellung planungsbedingter Wirkfaktoren und Auswirkungen, aufgeteilt in bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenswirkungen und Wirkreichweiten der Planungen sowie der kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten. Zudem erfolgt eine Prüfung und Bewertung der Planungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Unter Erhaltungsziel wird in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen, verstanden.

Grundsätzlich gilt, dass ein schlechter Erhaltungszustand der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II aufgeführten Tier- und Pflanzenarten nicht weiter verschlechtert werden darf. Ist der Erhaltungszustand nicht günstig, ist ergänzend zu untersuchen, ob das Vorhaben der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes entgegensteht und ob konkrete gebietsbezogene Wiederherstellungsziele durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

### **2.3.1 Screening**

Im Prozess des Screenings (1. Schritt der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung) werden die im Wirkungsbereich des Plangebietes liegenden FFH-Gebiete benannt. Es wird geprüft, ob für diese Gebiete planungsbedingte / kumulative Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Für diese Schutzgebiete wird die Verträglichkeitsuntersuchung weiter durchgeführt (vgl. auch Kap. 2.3.3).

### **2.3.2 Planungsbeschreibung und Planungswirkungen**

Es wird die Planung beschrieben und ggf. ihre Merkmale und die von diesen ausgehenden Wirkungen, die sich auf Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung auswirken könnten, dargestellt.



### 2.3.3 Verträglichkeitsuntersuchung

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchung ist anhand der o.g. Bereichsvorschrift C1-2033/0-6001 (BAIUDBw 2016) gemäß § 34 BNatSchG bzw. § 26 NNatSchG zu untersuchen, ob es planungsbedingt oder im Zusammenhang mit zu betrachtenden Plänen und Projekten (kumulative Wirkungen) zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann.

Im Fokus der Prognose planungsbedingter und kumulativer Auswirkungen (Sachverhaltsermittlung) dieser FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchung stehen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB):

- Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse inkl. prioritäre Lebensraumtypen (Anh. I FFH-RL),
- Arten von gemeinschaftlichem Interesse inkl. prioritäre Arten bzw. die in den Erhaltungszielen für diese Arten genannten maßgeblichen Bestandteile (Anh. II FFH-RL).

### 2.4 Methodik zur Prognose planungsbedingter und kumulativer Auswirkungen

Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung ist, ob sich die geplante Errichtung eines Hubschrauberbedarfslandeplatzes auf der Liegenschaft des StÜbPI Seedorf auf die Erhaltungsziele des betrachteten vorgenannten FFH-Gebietes auswirken wird. Für die diesbezügliche Prognose werden Kriterien gemäß BMV (2008) herangezogen, die auf den Begriffsbestimmungen zum „günstigen Erhaltungszustand für Lebensraumtypen und Arten“ gemäß Art. 1 FFH-RL basieren.

Auf der Grundlage der Definition des „günstigen Erhaltungszustands“ von Lebensräumen gem. Art. 1 e) FFH-RL sind bei der Sachverhaltsermittlung bezüglich FFH-Lebensraumtypen die folgenden Fragestellungen von Belang:

- Gibt es negative planungsbedingte und/oder kumulative Auswirkungen auf „die Struktur eines Lebensraums“?
- Gibt es negative planungsbedingte und/oder kumulative Auswirkungen auf die Funktionsbeziehungen der Schutzgüter insbes. der Arten (bzw. auf „das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen eines Lebensraums notwendig ist“)?
- Erheblichkeit (Umfang, Fläche, Emissionen, Oberflächenveränderungen, Dauer der Störung) des Eingriffs und mögliche Veränderungen von Arten und Lebensraumtypen?
- Indikatoren der Erheblichkeit und / oder der Veränderungen?
- Gibt es negative planungsbedingte und/oder kumulative Auswirkungen auf „die Wiederherstellbarkeit eines Lebensraums“?

Folgende Fragestellungen sind, auf der Grundlage der Definition des „günstigen Erhaltungszustands“ von Arten gem. Art. 1 i) FFH-RL bei der Sachverhaltsermittlung bezüglich FFH-Arten von Belang:

- Gibt es negative planungsbedingte und/oder kumulative Auswirkungen auf die „Struktur des Bestands einer Art“?



- Gibt es negative planungsbedingte und/oder kumulative Auswirkungen auf „die Funktionen der (Teil-) Habitats des Bestands einer Art“?
- Gibt es negative planungsbedingte und/oder kumulative Auswirkungen auf „die Wiederherstellbarkeit der (Teil-) Habitats des Bestands einer Art“?

Verbleiben Prognoseunsicherheiten (begründete Zweifel an der Sicherheit der Prognosen, entscheidungserhebliche Kenntnislücken), so ist der „worst case“ anzunehmen.

## 2.5 Bewertung der Auswirkungen nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG

Die Bewertung der Auswirkungen auf die Arten und Lebensräume des betrachteten FFH-Gebietes erfolgt in der FFH-Voruntersuchung im Gegensatz zu einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, nicht vollumfänglich. In der FFH-Voruntersuchung erfolgt eine Prüfung, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des betrachteten FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können. Im Falle, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung § 34 ff. BNatSchG zur weiteren Klärung des Sachverhaltes durchzuführen.

Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt dreistufig. Dabei stellt die „Erheblichkeitsschwelle“ den Bereich dar, in dem die „Stabilität“ des günstigen Erhaltungszustandes einer Art bzw. eines Lebensraumes gefährdet bzw. nicht mehr sicher gewährleistet ist. Es werden drei Bewertungsstufen unterschieden (s. Tab. 1). Die prüfgebietsbezogene Konkretisierung der Zielsetzung von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfolgt in diesem Bewertungsschritt durch die Verwendung der Erhaltungsziele (lt. Schutzgebietsverordnung) bzw. erforderlichenfalls durch gutachterlich abgeleitete Erhaltungsziele.

Tabelle 1: Bewertungsstufen zur Beurteilung der Auswirkungen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)

Wertstufe	Definition
Stufe 1 – keine Beeinträchtigung	Es treten einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sowie, sofern vorhanden, im Zusammenwirken mit bestehenden Vorbelastungen, keine Auswirkungen auf maßgebliche Erhaltungsziele/ Bestandteile auf. Das Gebiet als solches wird nicht durch die Realisierung der Planung beeinträchtigt.

Wertstufe	Definition
Stufe 2 – unerhebliche Beeinträchtigung	<p>Es treten einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten Auswirkungen auf maßgebliche Erhaltungsziele/ Bestandteile auf. Die Auswirkungen, betrachtet anhand ihrer Art sowie ihrer räumlichen und zeitlichen Dimension, überschreiten nicht die Erheblichkeitsschwelle<sup>1</sup>, so dass gilt:</p> <p><u>Sofern keine irreversiblen Vorbelastungen des maßgeblichen Bestandteils vorliegen:</u> Der Erhaltungszustand des Lebensraums bzw. der Art ist weiterhin günstig bzw. die Möglichkeit der Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustands wird nicht eingeschränkt. Die Funktionen des Gebietes innerhalb des Netzes NATURA 2000 bleiben gewährleistet.</p> <p><u>Sofern irreversible Vorbelastungen des maßgeblichen Bestandteils vorliegen:</u> Der Erhaltungszustand des Lebensraums bzw. der Art bleibt erhalten. Die Möglichkeit der Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustands wird nicht (weiter) eingeschränkt. Die Funktionen des Gebietes innerhalb des Netzes NATURA 2000 bleiben gewährleistet.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele kann ausgeschlossen werden. Das Gebiet als solches wird nicht beeinträchtigt.</p>
Stufe 3 – erhebliche Beeinträchtigung	<p>Es treten einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten Auswirkungen auf maßgebliche Erhaltungsziele/Bestandteile auf. Die verbleibenden Auswirkungen, betrachtet anhand ihrer Art und ihrer räumlichen und zeitlichen Dimension, überschreiten die Erheblichkeitsschwelle, so dass gilt:</p> <p><u>Sofern keine irreversiblen Vorbelastungen des maßgeblichen Bestandteils vorliegen:</u> Der Erhaltungszustand des Lebensraums bzw. der Art ist nicht mehr günstig bzw. die Möglichkeit der Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustands wird eingeschränkt. Die Funktionen des Gebietes innerhalb des Netzes NATURA 2000 bleiben nicht gewährleistet.</p> <p><u>Sofern irreversible Vorbelastungen des maßgeblichen Bestandteils vorliegen:</u> Der Erhaltungszustand des Lebensraums bzw. der Art bleibt nicht erhalten bzw. die Möglichkeit der Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustands wird (weiter) eingeschränkt. Die Funktionen des Gebietes innerhalb des Netzes NATURA 2000 bleiben nicht gewährleistet.</p> <p>Es erfolgt eine Beeinträchtigung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele. Das Gebiet als solches wird beeinträchtigt.</p>

### 3 SCREENING

Das Screening-Untersuchungsgebiet umfasst den Bereich, in dem Wirkungen der geplanten Anlage des HBLP auf dem StOÜbPI Seedorf zu erwarten sind. In dem Zusammenhang stehen die von Hindernissen freizuhaltenen Bereiche für den An- und Abflug, die zu Beeinträchtigungen des vorgenannten FFH-Gebietes 030 in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Eine Beeinträchtigung kann sowohl durch eine innerhalb als auch durch eine außerhalb des Schutzgebietes zu realisierende Planung verursacht werden. Daher werden neben der Lage der Planung auf dem Gelände des StOÜPlies Seedorf auch die Wirkreichweite bei Durchführung, die entsprechend betroffenen Wirkräume und ihre mögliche Bedeutung für die Erhaltungszustände der Arten und Lebensgemeinschaften der Schutzgebiete untersucht. In der FFH-Voruntersuchung erfolgt eine Prüfung, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des betrachteten FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können.

<sup>1</sup> LAMBRECHT & TRAUTNER (2007: S. 35 Tabelle 2): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

### 3.1 Schutzgebiete im bzw. Umfeld des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Die Bereiche, die für den An- und Abflug des geplanten HBLP frei von Hindernissen gehalten werden müssen, überschneiden sich allerdings auf einer Fläche von ca. 3,4 ha mit dem Naturschutzgebiet (NSG) LÜ 00359: „Ostetal mit Nebenbächen“. Dieses NSG umfasst Teile des FFH-Gebiets 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331). Die Überschneidung des An- und Abflugbereiches mit dem FFH-Gebiet 030 beträgt ca. 2,5 ha. Eine Übersicht ist der Abbildung 2 zu entnehmen.

Entsprechend sind mögliche Auswirkungen durch den Bau und Betrieb des HBLP zu untersuchen.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet V35 „Hammeniederung“ (DE 2719-401) ist über 19 km westlich und damit zu weit vom Plangebiet entfernt, als dass dort Wirkungen der im Kap. 4 zur Umsetzung vorgesehenen Planungen zu erwarten wären. Details sind Kap. 3.1.1.3 zu entnehmen.

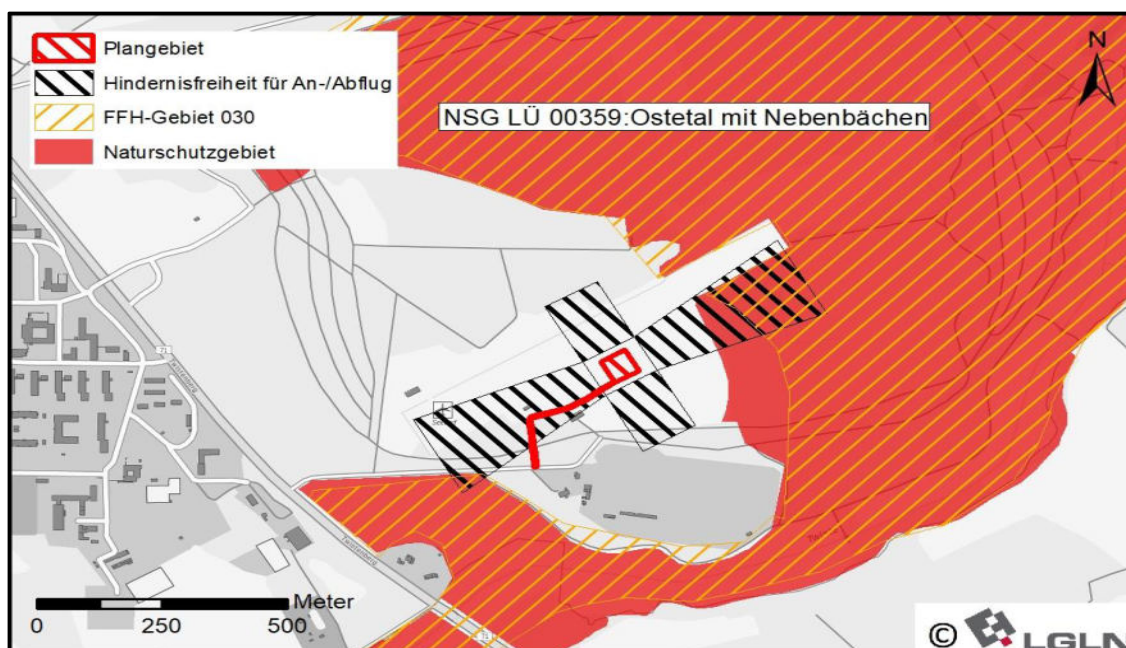


Abbildung 2: Lage des Naturschutzgebietes in der Umgebung des Plangebietes

### **3.1.1 FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331)**

#### **3.1.1.1 Schutzzweck und Erhaltungsziele**

Schutzzweck für das 3.720 ha große FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie und der Tierarten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sowie weiteren wertbestimmenden Tierarten.

Bei dem FFH-Gebiet 030 handelt es sich um die Niederungen eines stark mäandrierenden Flusses und mehrerer Seitenbäche mit Borstgrasrasen, Feuchtgrünland, Sümpfen, Auwäldern und Altwässern. Randmoore mit Moorwäldern, Moorheiden u.a. Struktureiche Buchen- und Eichenwälder. Es ist eines der größten und wertvollsten naturnahen Fließgewässerkomplexe der niedersächsischen Geestgebiete mit repräsentativen Vorkommen zahlreicher FFH-Arten und -Lebensraumtypen, u. a. große Vorkommen von Erlen-Eschen-Auwäldern.

Auf die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes durch eine Naturschutzgebietsverordnung (s. Kap. 3.1.2) wird verwiesen.



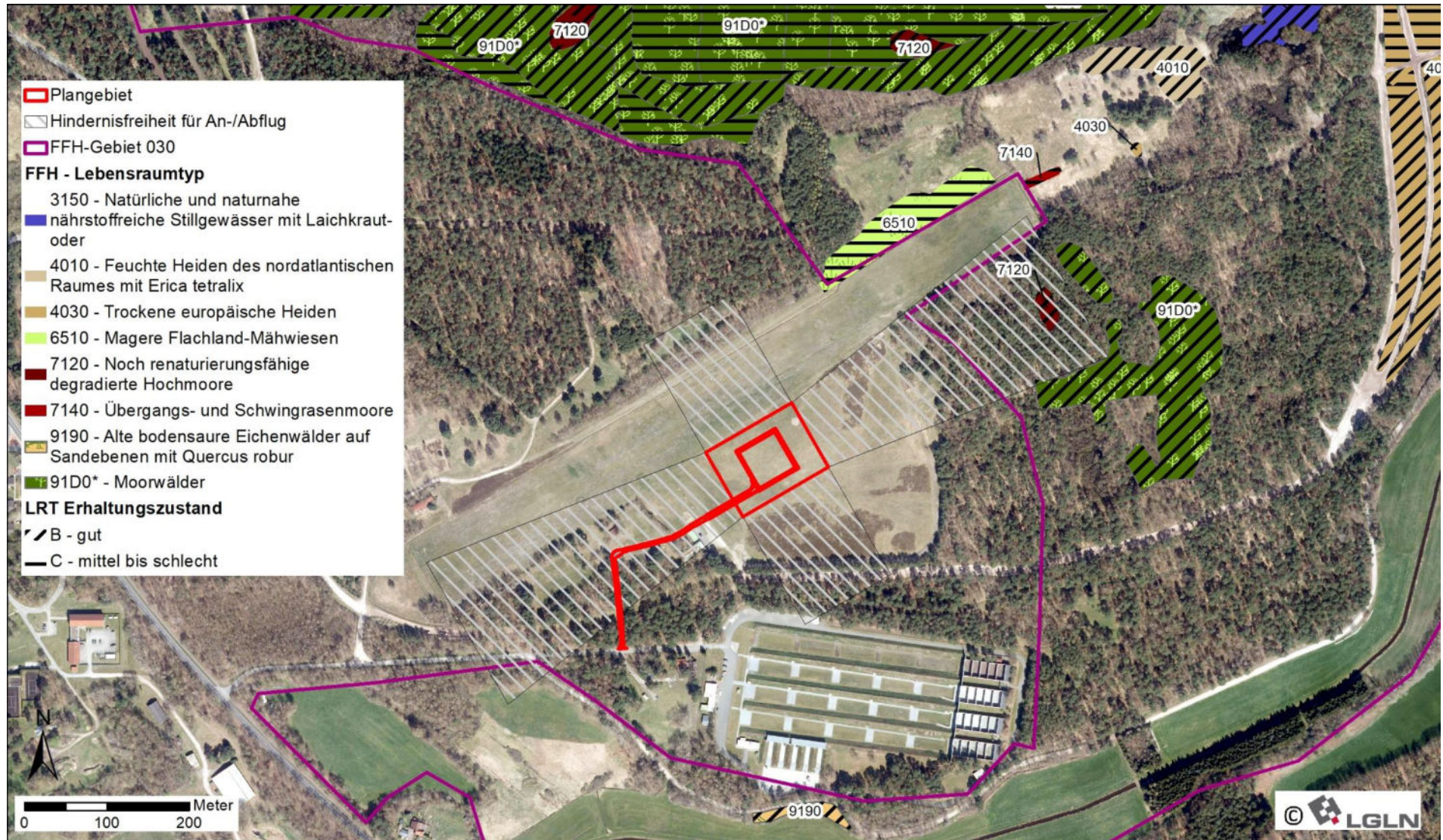


Abbildung 3: FFH-Lebensraumtypen in der Umgebung des Plangebietes (ALAND 2020)

### 3.1.1.2 Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331)

Im Standarddatenbogen (SDB) zum FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) (NLWKN 2000; Stand: Juli 2022) sind 24 FFH-Lebensraumtypen (ausgedrückt in EU-Codes) verzeichnet, darunter sind vier prioritär zu schützende FFH-Lebensraumtypen. Hinzu kommen zehn Arten des Anh. II der FFH-RL, sowie zehn weitere Arten. Sämtliche im SD verzeichnete Tierarten sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht als fluglärmempfindlich einzustufen. Eine Übersicht ist den Tab. 2 bis 4 und der Abb. 3 zu entnehmen.

Tabelle 2: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Datenqual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> [Dünen im Binnenland]	1,3			G	B			1	B			C	2006
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]	0,1			G	C			1	B			C	2006
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i>	0,06			G	C			1	B			C	2006
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	10,3			G	B			1	B			C	2006
3160	Dystrophe Seen und Teiche	0,8			G	C			1	B			C	2006
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	93,7			G	A			1	B			B	2006



Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Datenqual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i>	3,8			G	B			1	B			B	2006
4030	Trockene europäische Heiden	11,3			G	B			1	B			C	2006
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	7,3			G	B			1	B			C	2006
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	2,6			G	B			1	B			B	2006
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	32,6			G	B			1	C			C	2013
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	23,3			G	B			1	C			B	2006
7110*	Lebende Hochmoore	0,4		X	G	C			1	C			C	2006
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	22,6			G	C			1	C			C	2006
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore	6,3			G	B			1	B			C	2006
7150	Torfmoor-Schlenken ( <i>Rhynchosporion</i> )	0		X										2006
9110	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )	28,6			G	C			1	B			C	2013



Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Datenqual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
9120	Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe ( <i>Quercion robur-petraeae</i> oder <i>Ilici-Fagenion</i> )	0,5			G	D				#				2006
9130	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )	3,9			G	C			1	B			C	2013
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> ) [ <i>Stellario-Carpinetum</i> ]	106			G	A			1	B			A	2013
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	126			G	B			1	B			B	2013
91D0*	Moorwälder	113			G	B			1	B			B	2006
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	144			G	A			1	B			A	2006
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> ( <i>Ulmenion minoris</i> )	17,1			G	B			1	B			C	2013

Erläuterung Tab. 2: PF – prioritäre Form, NP – LRT nicht mehr vorhanden; Datenqual.: G - Gutachten, Rep. – Repräsentanz, B – gute Repräsentativität, C – mittlere Repräsentativität; rel. Grö. – relative Größe, N – Naturraum, L – Niedersachsen, D – Deutschland; 1- < 2 % -, 2 – 2 bis 5 % -, 3 – 6 bis 15 % -, 16 bis 50 % -, 5 > 50% der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet, D – nicht signifikant; EHG - Erhaltungsgrad im Gebiet: A – sehr guter Erhaltungsgrad, B – guter Erhaltungsgrad, C – mittlerer bis schlechter Erhaltungsgrad, # - ohne Angabe, Ges.-W- Gesamt-Wert (N, L, D, & A, B, C: siehe oben); \* - prioritär zu schützender Lebensraumtyp.

Auf dem SDB zum hier betrachteten FFH-Gebiet sind folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie verzeichnet:

Tabelle 3: Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I Vogelschutz-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AMP	<i>Triturus cristatus</i> [Kammolch]			r	M	21 - 50			1	h	C			C	II	2018
FISH	<i>Aspius aspius</i> [Rapfen]			r	D D	v			1	w	C			C	II	2018
FISH	<i>Cobitis taenia</i> [Steinbeißer]			r	D D	r			1	h	C			C	II	2018
FISH	<i>Cottus gobio</i> [Groppe]		X	u	D D	v			1	n	C			C	II	2018
FISH	<i>Lampetra fluviatilis</i> [Flussneunauge]			r	D D	r			1	h	C			C	II	2017
FISH	<i>Lampetra planeri</i> [Bachneunauge]			r	D D	r			1	h	C			C	II	2018
FISH	<i>Salmo salar</i> [Lachs (nur im Süßwasser)]			u	D D	p			D						II	2018
MAM	<i>Lutra lutra</i> [Fischotter]			r	G	1 - 5			1	h	B			C	II	2018
ODON	<i>Leucorrhinia pectoralis</i> [Große Moosjungfer]			u	D D	p	2	1	1	h	C	C	C	C	II	1986
ODON	<i>Ophiogomphus serpentinus</i> (= <i>Ophiogomphus cecilia</i> ) [Grüne Flussjungfer, Grüne Keiljungfer]			r	D D	p			1	h	C			C	II	2015

Erl. Tab 3: Taxon - Gruppe von Lebewesen: AMP- Amphibien, FISCH – Fische, MAM – Säugetiere, ODON - Libellen; S – Sensitivität der Artangaben, NP – Art nicht mehr vorhanden; Datenqual.: G - gut, M - mäßig DD – defizitär, Status: r – resident, u - unbekannt, s - Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise; Populationsgröße: je nach Datenlage Anzahl der Individuen oder Grobschätzung, r – selten, mittlere bis kleine Population (rare), p – vorhanden (ohne Einschätzung, present), v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare); rel. Grö. – relative Größe, N – Naturraum, L – Niedersachsen, D – Deutschland; 1- < 2 % -, 2 – 2 bis 5 % -, 3 – 6 bis 15 % -, 16 bis 50 % -, 5 > 50% der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet, D – nicht signifikant; Biog. Bed. (= Biogeografische Bedeutung): h - Hauptverbreitungsgebiet; w - Überwinterungsgast; EHG – Erhaltungsgrad im Gebiet: A – sehr guter Erhaltungsgrad, B – guter Erhaltungsgrad, C – mittlerer bis schlechter Erhaltungsgrad; Ges.-W - Gesamt-Wert (N, L, D, & A, B, C: siehe oben).

Alle in Tab. 3 verzeichneten Arten sind aus fachgutachterlicher Sicht als nicht fluglärmempfindlich einzustufen.

Auf dem SDB zum hier betrachteten FFH-Gebiet sind folgende weitere Arten verzeichnet, die i.R. der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung jedoch nicht weiter zu berücksichtigen sind:

Tabelle 4: Weitere Arten gem. des Standardbogens

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AMP	BUFOCALA	<i>Bufo calamita</i> [Kreuzkröte]			X		j	1 – 5	g	2018
AMP	HYLAARBO	<i>Hyla arborea</i> [Laubfrosch]			X		r	51 – 100	g	2018
AMP	PELOFUSC	<i>Pelobates fuscus</i> [Knoblauchkröte]			X		r	1 - 5	g	2018
AMP	RANAARVA	<i>Rana arvalis</i> [Moorfrosch]			X		r	6 – 11	g	2015
ODON	AESHVIRI	<i>Aeshna viridis</i> [Grüne Mosaikjungfer]			X		r	p	g	2016
PFLA	ANTHRAMO	<i>Anthericum ramosum</i> [Ästige Grasllilie]					r	p	z	2006
PFLA	DACTMA_I	<i>Dactylorhiza majalis ssp. majalis</i> [Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut]					r	p	z	2006
PFLA	LATHPALU	<i>Lathyrus palustris</i> [Sumpflatterbse]					r	p	z	2006
PFLA	PEDISYLV	<i>Pedicularis sylvatica</i> [Wald-Läusekraut]					r	p	z	2006
PFLA	PLATBIFO	<i>Platanthera bifolia</i> [Weiße Waldhyazinthe, Kuckucksbl.]					r	p	z	2007

Erl. Tab. 4: Taxon - Gruppe von Lebewesen: AMP – Amphibien, ODON – PFLA - Pflanzen; S – Sensitivität der Artangaben, NP – Art nicht mehr vorhanden, Status: r – resident, j - nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier) (Anzahl in Individuen); Populationsgröße: p – vorhanden (ohne Einschätzung, present); Grund: g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen), z- Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung.

### **3.1.1.3 Funktionale Beziehungen zu anderen NATURA 2000-Gebieten**

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete bzw. -Gebietsteile sind:

- 1) FFH-Gebiet 226 „Borstgrasrasen bei Badenstedt“ (DE 2721-331) in ca. 8,5 km Entfernung südwestlich des Plangebiets,
- 2) FFH-Gebiet 032 „Bullensee, Hemelsmoor“ (DE 2721-301) südwestlich in ca. 9,7 km Entfernung,

Aufgrund der räumlichen Entfernung bestehen keine funktionalen Beziehungen zwischen dem FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) und den vorgenannten FFH-Gebieten bzw. Gebietsteilen.

### **3.1.2 Naturschutzgebiet (NSG)**

#### **3.1.2.1 NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ (NSG LÜ 359)**

Im Bereich der Planung ist das FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) durch das NSG LÜ 00359: „Ostetal mit Nebenbächen“ des LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME) vom 15.07.2020 gesichert. Der Planungsraum liegt in Teilen innerhalb des o. g. NSGs.

Die NSG-Verordnung (NSG-VO) regelt insbesondere den Geltungsbereich, den Schutzzweck, die Verbote, Freistellungen, die Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen, sowie Befreiungen und Zuwiderhandlungen.

Als allgemeiner Schutzzweck nach § 2 Abs. 1 der NSG-VO gilt:

Die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die Erklärung zum NSG bezweckt nach § 2 Abs. 2 der NSG-VO insbesondere die Erhaltung und Entwicklung von:

- naturnahen ökologisch durchgängigen Fließgewässern einschließlich deren Altwässern mit ihrer natürlichen Fischfauna, flutender Wasservegetation, naturnahen Uferzonen, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Steinbeißer, Bachneunauge und die Grüne Flussjungfer,
- naturnahen Waldkomplexen der Niederungen mit Erlen- Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern,
- naturnahen und Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern und bodensauren Eichenwäldern,
- Feuchtheiden, Übergangs- und Schwingrasenmooren, renaturierungsfähigen Hochmooren sowie Birken-Moorwäldern an den Talrändern,

- artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen, insbesondere auf feuchten und nassen Standorten mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete bzw. seltene Arten,
- Heiden, Mager- und Borstgrasrasen, insbesondere auf Binnendünen und an Talrändern,
- natürlichen oder naturnahen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichten und Bedeutung für den Laubfrosch, sowie
- die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
- den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, mit besonderer Berücksichtigung der Fledermäuse und der europäischen Rast- und Brutvögel und
- die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.

Außerdem dient das NSG nach § 2 Abs. 3 der NSG-VO zur Erhaltung des FFH-Gebiets als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“.

Die Erhaltungsziele sind nach § 2 Abs. 4 der NSG-VO geregelt. Diese sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes sowohl der prioritären Lebensraumtypen (LRT) (hier: 6230\*, 7110\*, 91D0\*, 91E0\*) als auch der übrigen LRTs des Anh. I der FFH-Richtlinie (RL) (hier: 2310, 2330, 3130, 3150, 3160, 3260, 4010, 4030, 6410, 6430, 6510, 7120, 7140, 9110, 9130, 9160, 9190, 91F0). Die LRT 7150 und 9120 wurden im Standarddatenbogen als nicht signifikant eingestuft und sind daher kein Erhaltungsziel im NSG (vgl. Kap. 3.1.1.2) und werden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Außerdem sind günstige Erhaltungszustände der Tierarten des Anh. II der FFH-RL Steinbeißer, Flussneunauge, Bachneunauge, Fischotter, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Kammmolch zu erhalten und wiederherzustellen.

Die Arten Groppe, Lachs und Rapfen sind kein Erhaltungsziel im NSG und werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt, wie dem Managementplan (MPL) für das FFH-Gebiet 030 zu entnehmen ist (vgl. ALAND 2020): Unter Berücksichtigung der Angaben des Standarddatenbogens ist festzustellen, dass der Lachs kein signifikantes Vorkommen im FFH-Gebiet aufweist. Die Populationsgröße der Groppe wurde im SDB als unbekannt eingestuft, da die Art seit 1989 nicht mehr im FFH-Gebiet 030 nachgewiesen werden konnte. Für den Rapfen liegen im gesamten FFH-Gebiet 030 nur vier Nachweise vor. Zudem handelt es sich bei der Art grundsätzlich um eine Freiwasserart großer Wasserkörper. Im Rahmen des erfolgten FFH- u. WRRL- Monitorings wurden in der Oste oberhalb von Bremervörde lt. ALAND (2020) nur sehr vereinzelt adulte Rapfen nachgewiesen, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit aus der Elbe eingewandert sind. Aufgrund der Gewässermorphologie und der hydrologischen Eigenschaften ist ein regelmäßiges Vorkommen von Rapfen mit regelmäßig stattfindender Reproduktion in der Oste oberhalb Bremervörde nicht wahrscheinlich.

Gemäß § 4 Abs. 8 der NSG-VO bleibt die militärische Nutzung gem. § 4 BNatSchG einschließlich der darauf bezogenen Geländebetreuung von Frei- und Forstflächen des StÜbPl Seedorf unberührt. Die militärische Nutzung umfasst den Übungsbetrieb mit allen dafür erforderlichen baulichen Einrichtungen sowie deren

fortlaufende Anpassung an die sich mit dem fortlaufenden Zeitgeschehen jeweils neu ergebenden militärtechnischen und -taktischen Anforderungen.

## **4 VORHABENSBE SCHREIBUNG UND VORHABENS-WIRKUNGEN**

### **4.1 Lage und Art der Planungen**

Das Plangebiet befindet sich auf der Liegenschaft des StOÜbPI Seedorf im Landkreis Rotenburg (Wümme), Samtgemeinde Selsingen. Die Liegenschaft StOÜbPI Seedorf befindet sich in intensiver, militärischer Nutzung. Zusätzlich befindet sich unmittelbar nördlich der Planung der zivil genutzte Sonderlandeplatz. Westlich des StOÜbPI befindet sich die Fallschirmjäger-Kaserne Seedorf. Nordwestlich der Liegenschaft liegt die Ortschaft Seedorf. Nördlich und östlich ist der StOÜbPI von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Süden verläuft das Fließgewässer Twiste, welches südwestlich in die Oste mündet (vgl. Abbildung 1).

Die Errichtung des HBLP ist mit Betankungsfunktion vorgesehen. Neben der Errichtung einer befestigten Start- und Landefläche für Hubschrauber von 50 m x 50 m, erweitert auf 55 m x 55 m für die Betankungsfunktion, ist zudem die Errichtung einer Zuwegung ab der Zufahrt zur Standortschießanlage bis zur Betankungsfläche des HBLP von 275 m Länge sowie die Herstellung der erforderlichen Hindernisfreiheit mit Anflug-, Abflug- und Übergangsflächen geplant.

Am Standort der bestehenden Areas 1 3 finden keine Baumaßnahmen statt (vgl. Abbildung 1).

### **4.2 Auswirkungen der Planung**

Zur Beschreibung der Auswirkungen der Errichtung des HBLPs werden die Auswirkungen berücksichtigt, die sich aus einer vollständigen Ausnutzung der Planungen ergeben.

#### **4.2.1 Bauzeiträume**

Die Umsetzung wird voraussichtlich im Zeitraum 2024/2025 erfolgen.

#### **4.2.2 Baubedingte Merkmale und Wirkungen**

Es ist von folgenden baubedingten, temporären/ vorübergehenden Wirkungen mit Eingriffsrelevanz auszugehen:

Baubedingte Wirkungen werden verursacht zum Beispiel durch

- Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehr sowie Materialentnahmen und –Ablagerungen (Aushub),
- baubedingte Veränderung der Raumstruktur durch temporäre Inanspruchnahme der Flächen,
- Beseitigung von Biotopstrukturen,

- Einkürzen von Gehölzen zur Herstellung der Hindernisfreiheit im Bereich des An- und Abfluges, Bäume bleiben als Habitatbäume erhalten,
- vorübergehende Bodenverdichtungen,
- vorübergehende Emissionen (stofflich, akustisch) und visuelle Wahrnehmbarkeit der Baumaßnahmen.

#### **4.2.3 Anlagebedingte Merkmale und Wirkungen**

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch den zukünftigen HBLP als visuelle Beeinträchtigung hervorgerufen.

Es werden durch die Errichtung des HBLP 4.361 m<sup>2</sup> vollständig und 7.600 m<sup>2</sup> teilweise versiegelt. Die Flächeninanspruchnahme und Neuordnung/Veränderung der Raumstruktur des Plangebietes durch die Errichtung des HBLP sind somit als dauerhafte Auswirkung zu benennen.

Diese Flächen befinden sich allerdings außerhalb des FFH-Gebietes.

#### **4.2.4 Betriebsbedingte Merkmale und Wirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich durch den zukünftigen Übungsbetrieb auf dem StOÜbPl Seedorf. Der Bereich ist durch die aktuelle militärische Nutzung allerdings bereits stark vorbelastet. Die Flugbewegungen (FB) finden im Vergleichsszenario 2021 und Prognoseszenario 2035 zwischen 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr statt. Nachts finden keine vorhabensbezogenen FB statt. Die nächtlichen nicht vorhabensbezogenen FB (Anzahl: 2) sind im Vergleichsszenario 2021 und Prognoseszenario 2035 gleichbleibend (AVIA CONSULT GMBH 2022).

Laut dem schalltechnischen Fluglärmgutachten kommt es im Prognoseszenario 2035 im Vergleich zum Szenario 2021 zu einer Veränderung. Diese ergibt sich durch die geringfügige Verlagerung der An- und Abflugstrecken (2021: je 94 FB; 2023: je 72 FB) auf den HBLP, den Wegfall der zusätzlichen Flüge zum Betanken, die geringfügige Erhöhung der Anzahl der Platzrunden von 326 FB auf 348 FB und der vorhabenunabhängigen Änderung der Luftfahrzeuggruppe des MFG 5 von bisher H 2.1 (Hubschraubertyp MK41) zur Luftfahrzeuggruppe H 2.2 (Hubschraubertyp NH90). Hierdurch ergibt sich eine Erhöhung der Lärmbelastung im Bereich des geplanten HBLP. Die im schalltechnischen Fluglärmgutachten betrachteten naturschutzbezogenen Immissionsorte (IO) Nr. 46 bis 48 sind in Abbildung 4 dargestellt. In Bezug auf die vorhabensbezogenen FB (Vorhabenbezogener Flugverkehr des Standortübungsplatzes Seedorf (inkl. Areas 1-3)) verringert sich der äquivalente Dauerschallpegel im Prognoseszenario 2035 im Vergleich zum Szenario 2021 am IO 46 von 50,8 auf 49,8 dB(A). Die Fluglärmkontur von 50 dB(A) wird somit hier unterschritten. Am IO 47 erhöht sich der äquivalenten Dauerschallpegel von 50,4 auf 50,9 dB(A). Die Fluglärmkontur von 50 dB(A) ist demnach weiterhin überschritten. Am IO 48 wird diese Kontur erstmalig durch die vorhabensbezogenen FB durch die Erhöhung von 49,8 auf 50,2 dB(A) überschritten. Der höchstens einmal am Tag auftretende maximale A-Schallpegel in Bezug auf die vorhabensbezogenen FB erhöht sich am IO 46 von 86,1 auf 89,4 dB(A). An den IO 47 (89,6 dB(A)) und 48 (92,0 dB(A)) ist dieser gleichbleibend. Bei Betrachtung der



Gesamtheit aller FB (Standortübungsplatz Seedorf (inkl. Areas 1-3), Fallschirmjägerkaserne Seedorf, ziviler Sonderlandeplatz) verringert sich im Prognoseszenario 2035 im Vergleich zum Szenario 2021 am IO 46 der äquivalenten Dauerschallpegel von 52,3 auf 51,7 dB(A). An den IO 47 und 48 findet eine Erhöhung statt. Am IO 47 beträgt diese 0,4 dB(A) von 51,8 auf 52,2 dB(A). Am IO 48 steigt der äquivalente Dauerschallpegel von 52,3 auf 52,6 dB(A). Die Fluglärmkontur von 50 dB(A) ist demnach bei der Betrachtung der Gesamtheit aller FB weiterhin überschritten. Der höchstens einmal am Tag auftretende maximale A-Schallpegel in Bezug auf die Gesamtheit aller FB erhöht sich am IO 46 von 86,4 auf 89,4 dB(A). An den IO 47 (89,6 dB(A)) und 48 (92,0 dB(A)) ist dieser äquivalent zu den vorhabensbezogenen FB gleichbleibend (AVIA CONSULT GMBH 2022). Erhebliche Auswirkungen auf die im SDB verzeichneten FFH-Anhang II-Arten Kammolch, Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Lachs, Fischotter. Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer sind auszuschließen, da die Tiere aus fachgutachterlicher Sicht nicht als fluglärmempfindlich einzustufen sind.

Darüber hinaus sind laut Luftschadstoffgutachten in keinem der beiden betrachteten Szenarien durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Luftschadstoffsituation zu erwarten (INGENIEURBÜRO FÜR TECHNISCHEN UMWELTSCHUTZ DR.-ING. FRANK DRÖSCHER 2023). Die Entwässerung erfolgt über eine Einfassung der Betankungsfläche mit Schlitzrinnen der Klasse F. Die Ableitung des Oberflächenwassers verläuft über einen Schieberschacht in den bestehenden Regenwasserkanal. Bei Betankungsvorgängen erfolgt über den Schieberschacht die Ableitung über einen Leichtflüssigkeitsabscheider in den öffentlichen Schmutzwasserkanal. Eine Enteisierung der Flächen und der Luftfahrzeuge ist nicht vorgesehen (A.C.E. GMBH 2023).

Des Weiteren kann es potenziell zu Kollisionen von Tieren mit Luftfahrzeugen durch den Flugbetrieb kommen.

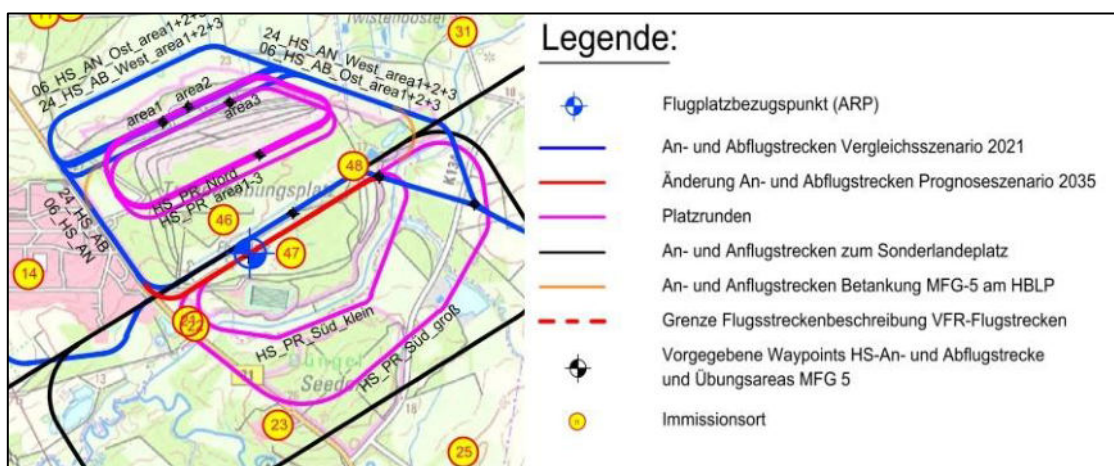


Abbildung 4: Flugbewegungen und Immissionsorte nach schalltechnischem Fluglärmgutachten (verändert nach AVIA Consult GmbH 2022)

## **5 KUMULATIVE WIRKUNGEN UND AUSWIRKUNGEN DER ZU BERÜCKSICHTIGENDEN PLÄNE UND PROJEKTE**

Gemäß § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 (3) FFH-RL sind die Auswirkungen der Planungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu untersuchen.

Berücksichtigt werden hier alle Projekte und Pläne, die zum Zeitpunkt der Untersuchung auf Grund eines abgeschlossenen oder eingeleiteten Zulassungsverfahrens oder durch eine ausreichend planerische Verfestigung hinreichend konkretisiert sind.

Die planerisch zu berücksichtigenden Pläne und Projekte sind im Folgenden aufgeführt:

- Raumordnung: Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), Flächennutzungsplan (FNP).
- Landschaftsplanung: Landschaftsrahmenplan (LRP).
- Weitere Pläne und Projekte: Managementplan des FFH-Gebiets 030

Truppenübungsplätze sind Liegenschaften der Bundeswehr, die der Landesverteidigung dienen.

Die o. g. Pläne und Programme sind auf Vorhaben und Festsetzungen im Umfeld des Plangebietes zu prüfen. Dadurch wird sichergestellt, dass es nicht zu einem Konflikt zwischen regionalplanerischen Festlegungen und/oder Zielen und dem hier betrachteten Vorhaben kommt. Der Managementplan des FFH-Gebiets ist dahingehend zu betrachten, ob es Konflikte zwischen den Zielen und/oder Maßnahmen dessen und dem hier betrachteten Vorhaben gibt.

### **5.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)**

Das – bezogen auf das sehr kleinräumige Vorhaben – sehr großmaßstäbliche Planwerk des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP; ML 05-2008 / 09-2017) tangiert aufgrund der sehr allgemeinen Aussagen das konkrete Vorhaben nur sehr marginal. Es wird an dieser Stelle lediglich cursorisch berücksichtigt.

Im LROP wird die überragende internationale Bedeutung des FFH-Gebiets 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) betont. Es stellt im vorliegenden Fall ein „Vorranggebiet Natura 2000“ und ein „Vorranggebiet für den Biotopverbund“ in flächiger Form dar. Darüber hinaus ist eine Fläche zum Torferhalt nördlich des StOÜbPl dargestellt. Im Sinne des Boden- und Klimaschutzes soll in diesem Vorranggebiet Torferhalt der vorhandene Torfkörper in seiner Funktion als Kohlenstoffspeicher erhalten werden. Außerdem ist die Hauptverkehrsstraße von landesweiter Bedeutung B 71 und eine sonstige Eisenbahnstrecke von landesweiter Bedeutung dargestellt.

### **5.2 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Rotenburg (Wümme) (2020b)**

Im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind folgende Elemente verzeichnet:

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft (in Abb. 4 dunkelgrün fett, eng beieinanderliegend gestreift): dargestellt für das FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“,
- Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (in Abb. 4 dunkelgrün fett, aber weit auseinanderliegend gestreift): dargestellt für die Niederung des Wittmoores nördlich des StOÜbPI Seedorf sowie südlich der Twiste anschließende Wälder,
- Vorranggebiet Natura 2000: FFH-Gebiet 030 (in Abb. 4 braun umrandet),
- Vorranggebiet Biotopverbund (Teile vom FFH-Gebiet 030) (in Abb. 4 dunkelblau gestrichelt),
- Vorranggebiet Torferhaltung (in Abb. 4 braun fett gestreift): nördlich des Plangebietes, außerhalb des militärischen Sperrgebietes,
- Vorranggebiet Wald (nordwestlich des Standortes, westlich Vorranggebiet Torferhaltung) (in Abb. 4 dunkelgrün),
- Vorbehaltsgebiet Wald (in Abb. 4 hellgrün flächig eingefärbt): dargestellt sind die Wälder und Forsten des StOÜbPI Seedorf inner- und außerhalb des FFH-Gebietes 030 „Oste mit Nebenbächen“ sowie südlich der Twiste anschließende Wälder,
- Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung -pflege und -entwicklung (in Abb. 4 hellgrün senkrecht gestreift),
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (in Abb. 4 beige flächig eingefärbt): außerhalb des StOÜbPI Seedorf und der Niederung der Twiste sowie Wälder und Forsten gelegene Bereiche,
- Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (in Abb. 4 blau umgrenzt): dargestellt sind Bereiche östlich des StOÜbPI Seedorf,
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung (in Abb. 4 rot liniert): Bundesstraße B 71 westlich des StOÜbPI Seedorf und östlich des Kasernenstandorts Seedorf.
- Vorranggebiet Verkehrslandeplatz (in Abb. 4 Flugzeugsymbol): Rollfeld.
- Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke von überregionaler Bedeutung (in violett): diese verläuft von Nord nach Süd westlich des Kasernenstandorts Seedorf.
- Vorranggebiet Hochwasserschutz (in Abb. 4 dunkelblaue Linie): Dargestellt für Auenbereiche der Oste und Twiste.

Das RROP Rotenburg (Wümme) Plangebiet trifft nur für einen Bereich naturschutzbezogene Festsetzung. Es handelt sich hierbei um den östlichen Teil des Bereichs der Hindernisfreiheit. Dieser reicht bis in das FFH-Gebiet 030 hinein. An dieser Stelle ist ein einzelner Baum einzukürzen. Der Bereich ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Natura 2000 und Biotopverbund sowie Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt (Abb. 4).

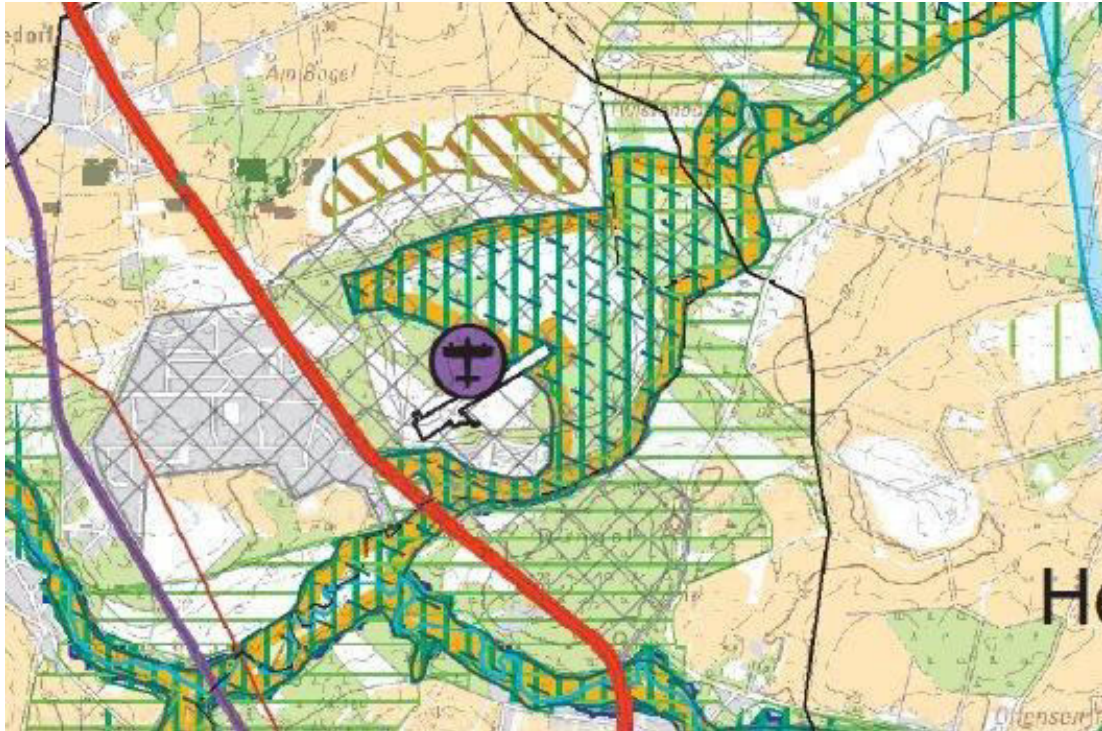


Abbildung 5: Auszug aus dem RROP des LK Rotenburg (Wümme) (2020)

### 5.3 Flächennutzungsplan Samtgemeinde Selsingen (1978)

Das Plangebiet auf dem StOÜbPI in der Gemeinde Seedorf der Samtgemeinde Selsingen liegt im Zuständigkeitsbereich der Bundesrepublik Deutschland. Der Flächennutzungsplan trifft somit keine Aussage zum Plangebiet, da es sich hierbei um regionales, von der zuständigen Gemeinde aufgestelltes Planwerk handelt und der StOÜbPI Seedorf außerhalb der Zuständigkeit liegt.

### 5.4 Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme) (2016)

Der aktuelle Landschaftsrahmenplan beschreibt gutachtlich folgende wichtige Bereiche im Umfeld der Planung:

- Karte 1 Biotope (jeweils Nord): Im Eingriffsbereich v. a. Darstellung von Biototypen mit sehr geringer Bedeutung, im östlich angrenzenden und tangierten Bereich des FFH-Gebietes 030 hauptsächlich Biototypen mit sehr hoher sowie mittlerer Bedeutung.
- Karte 2 Landschaftsbild: Plangebiet liegt in der Landschaftsbildeinheit 28 mit Nadelwaldforsten, strukturarmen Grünlandkomplexen und walddominiertem Hochmoor (letzteres: entwässerte / abgebaute Hochmoorflächen mit überwiegend bewaldeten Flächen [u. a. Birken-Kiefern-Bruchwald]); für den Flugplatz werden mittlere visuelle, hohe akustische (Verkehr, Fluglärm, Schießübungen) und geringe geruchliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild genannt / für die benachbarte Schießanlage (den Flugplatz mit z. T. militärischer Nutzung) werden starke Beeinträchtigungen beschrieben.
- Karte 3 Boden: für das Plangebiet ohne Aussage; östlich liegen vereinzelt naturnahe Moorböden.



- Karte 4 Wasser: östlich in der Nähe kleinflächig und nördlich (etwas entfernt) großflächig liegen einige nicht oder wenig entwässerte Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden sowie anmoorige Böden / im nördlich Bereich befinden sich randlich und in einem Ausläufer Richtung Nordost Bereiche mit denselben Böden im entwässerten Zustand.
- Karte 5 Zielkonzept: das Plangebiet liegt hauptsächlich in der Zielkategorie (Zk) V, die eine umweltverträgliche Nutzung für die Fläche einfordert; zirkulär umlaufend um das Plangebiet sind folgende Zk für benachbarte Flächen dargestellt:
  - östlich großflächig Zk I/II & kleinflächig unmittelbar angrenzend Zk III (I: Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher und hoher Wertigkeit für Arten und Biotope [geringer Anteil an Biotopen geringer Wertigkeit]; II: Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und / oder abiotischer Schutzgüter, III: Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit überwiegend mittlerer Bedeutung für Arten und Biotope). Das Plangebiet ragt im Osten in das Gebiet mit der Zk III hinein (Flächenanteil ca. 7.200 m<sup>2</sup>),
  - südöstlich Zk Ia (Ia: Sicherung und überwiegend Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope, aber größeren Anteilen an Biotoptypen geringerer Wertigkeit,
  - südlich Zk III,
  - südwestlich Zk Ia,
  - westlich / nordwestlich Zk III,
  - nördlich Zk I/II.
- Karte 6 Schutzgebiete: Das Plangebiet ist größtenteils nicht verzeichnet. Der östliche Rand befindet sich jedoch im FFH-Gebiet 030 (gemäß FFH-RL).
- Textkarte 1-2 Naturräumliche Gliederung: Das Plangebiet liegt in der Haupteinheit „Stader Geest“ und innerhalb der Obereinheit „Zevener Geest“ in der Untereinheit „Beverner Geest“.
- Textkarte 3-1-1 Biotopkomplex Wälder: Plangebiet hauptsächlich fehlend, im östlichen Bereich befinden sich Laub- und Nadelforsten / Pionierwälder (Bereich wird vom Plangebiet tangiert) und ferner naturnahe Laubwälder feuchter bis nasser Standorte, südlich fehlend und als dünner bandförmiger Bereich Laub- und Nadelforsten / Pionierwälder, westlich fehlend, südwestlich wiederum Laub- und Nadelforsten / Pionierwälder und nördlich naturnahe Laubwälder feuchter bis nasser Standorte (großflächig).
- Textkarte 3-1-3 Biotopkomplex Moore / Sümpfe: Im Plangebiet fehlend, nördlich und östlich sind offene Moore und Sümpfe großflächig in unmittelbarer Nachbarschaft vorhanden.
- Textkarte 3-1-4 Biotopkomplex Heiden / Magerrasen: Es werden Heiden und Magerrasen (incl. Degenerationsstadien) kleinflächig östlich und westlich sowie großflächig nördlich des Plangebietes dargestellt.

- Textkarte 3-4-3 Wasser – Grundwasserneubildung und Nitratauswaschungsgefährdungen: Das Plangebiet liegt im Bereich von 201 – 300 mm/a, die Nitratauswaschungen sind groß (Stufe 4), der Bereich setzt sich südlich und westlich fort, während nördlich und östlich der Bereich bei < 51 – 200 mm/a liegt, der so geringe Nitratauswaschungen aufweist, dass keine Differenzierung der Nitratauswaschungen angegeben wird.
- Textkarte 3-4-3 Wasser – Winderosion: Die potentielle Winderosion ist im Plangebiet wie in der Umgebung sehr hoch. Zusätzlich ist vermerkt, dass rund um das Plangebiet Dauervegetation vorhanden ist.
- Textkarte 4-3-1 Biotopverbund Wälder: Das Plangebiet ist umgeben von Verbindungsflächen des Verbundschwerpunktes Wälder und über Verbundachsen mit einem nordöstlich gelegenen Wald („Kernfläche des Verbundschwerpunktes Wälder“) bei der Samtgemeinde Selsingen und südwestlich mit Waldflächen bei Bademühlen verbunden.
- Textkarte 4-3-3 Biotopverbund Stillgewässer: Östlich und nördlich des Plangebietes befinden sich großflächig Verbindungsflächen des Verbundschwerpunktes Stillgewässer. Der nordöstliche Ausläufer der Verbindungsfläche ist über eine Verbundachse mit einem östlich Sellingen gelegenen „Kerngebiet Stillgewässer“ verbunden. Die Twiste ist eine Biotopverbundsachse Feuchtlebensräume gem. dem übergeordneten nationalen Verbundkonzept im europäischen Kontext.
- Textkarte 4-3-4 Biotopverbund Moore: In der Nähe des Plangebietes befinden sich Moor-/Sumpflebensräume außerhalb von Kern- und Verbindungsflächen, diese Flächen sind über die Verbundsachsen mit dem Wittenmoor bei Sassenholz und dem Moor zwischen Godenstedt und Rockstedt verbunden, da dieses Gebiet direkt hinter der genannten kritischen maximalen Vernetzungsdistanz für Moore/Sümpfe liegt („Trittstein“).
- Textkarte 5-2-1 Pflanzenvorkommen herausragender Bedeutung: keine Eintragung.

Weitere Darstellungen und Inhalte sind in diesem Zusammenhang nicht wesentlich. Details sind dem Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme) (2016) zu entnehmen.

## **5.5 Managementplan für das FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) (2020)**

Die hier betrachtete Planung zur Errichtung eines HBLP auf dem StOÜbPI Seedorf befindet sich in der Umgebung der Teilgebiete (TG) 300 „Twisteniederung“ und TG 301 „Wittmoor“ (vgl. Abbildung 6). Das 147,3 ha große Teilgebiet 300 umfasst die intensiv bewirtschafteten Grünlandbereiche der Twisteniederung bis Twistenbostel sowie einen nördlich angrenzenden Moorwaldkomplex mit einzelnen dystrophen Stillgewässern. Das Teilgebiet 301 umfasst die auf dem Standortübungsplatz Seedorf liegenden Bereiche des FFH-Gebietes sowie einen nordöstlich anschließenden Komplex aus Intensivgrünländern, Äckern und Moorwäldern. Auf dem Standortübungsplatz kommen Komplexe aus Heiden und Magerrasen sowie großflächige Moorwälder und Offenmoorbiotope im Bereich ehemaliger Handtorfstiche vor. Zudem befindet sich hier ein Staugewässerkomplex mit

Sümpfen und ausgeprägten Verlandungsbereichen. Das Teilgebiet ist 166,4 ha groß. Eine Übersicht über die Lage des TG 301 kann der Abb. 5 entnommen werden (vgl. auch Abb. 1).

Laut dem Managementplan des FFH-Gebiets 030 (ALAND 2020) befinden sich in der Umgebung der Planung folgende Lebensraumtypen inklusive der Beeinträchtigungen/Gefährdungen innerhalb der präzisierten FFH-Gebietsgrenze (vgl. Abb. 3):

- nordöstlich der Planung, innerhalb des An- und Abflug-Bereiches: 7120 (C),
- nordöstlich der Planung, nördlich der bestehenden Landebahn: 6510 (C),
  - Beeinträchtigungen des LRT 6510 in diesem Bereich: Intensivierung der Mahd,
- östlich der Planung, innerhalb der Waldfläche: 91D0\* (B; prioritär),
- südlich der Planung, südlich des Schießplatzes: 9190 (B),
- nördlich der Planung, innerhalb der Waldfläche: Mosaik aus 91D0\* (B & C; prioritär) und 7120 (B & C),
  - Beeinträchtigungen des LRT 7120 in diesem Bereich: Verbuschung, Sukzession, Entwässerung,
- nordöstlich der Planung, östlich der bestehenden Landebahn: 7140 (C),
  - Beeinträchtigungen des LRT 7140 in diesem Bereich: Verbuschung, Sukzession, Entwässerung, Eutrophierung,
- nordöstlich der Planung und der bestehenden Landebahn: 4030 (B), 4010 (B), 3150 (B)
  - Beeinträchtigungen des LRT 4010 in diesem Bereich: geringe Verbuschung durch Moorbirke.

In dem Managementplan sind folgenden Ziele für die einzelnen Lebensraumtypen festgeschrieben:

Tabelle 5: Bestehende Erhaltungsziele des gesamten FFH-Gebietes 030 der in der Umgebung des Plangebietes vorkommenden Lebensraumtypen

FFH-Lebensraumtyp (Vereinfachte Bezeichnung der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen gem. NLWKN 2015)	Erhaltungsziele
3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der 10,34 ha LRT-Bestandsfläche</li> <li>• Erhalt des günstigen Gesamterhaltungszustandes (GEHZ) (B)</li> <li>• Quantitative Wiederherstellung von 2,5 ha LRT-Flächen</li> </ul>
4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der 1,28 ha LRT-Bestandsfläche</li> <li>• Qualitative Wiederherstellung des günstigen GEHZ (B)</li> <li>• Schaffung von LRT-Flächen auf dem StÜbPI Seedorf</li> </ul>
4030 - Trockene Heiden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der 9,04 ha LRT-Bestandsfläche</li> <li>• Erhalt des günstigen GEHZ (B)</li> <li>• Quantitative Wiederherstellung von 2,12 ha LRT-Flächen auf dem StÜbPI Seedorf</li> </ul>



<b>FFH-Lebensraumtyp</b> (Vereinfachte Bezeichnung der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen gem. NLWKN 2015)	<b>Erhaltungsziele</b>
6510 – Magere Flachland-Mähwiesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der 8,14 ha LRT-Bestandsfläche</li> <li>• Quantitative Wiederherstellung von 7,65 ha LRT-Flächen</li> </ul>
7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der 7,01 ha LRT-Bestandsfläche</li> <li>• Erhalt des günstigen GEHZ (B)</li> <li>• Quantitative Wiederherstellung von 10,33 ha LRT-Flächen</li> </ul>
7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der 3,01 ha LRT-Bestandsfläche</li> <li>• Quantitative Wiederherstellung von mind. 3,15 ha LRT-Flächen</li> <li>• Qualitative Wiederherstellung des günstigen GEHZ durch Erhöhung von mind. 0,8 ha LRT-Fläche in günstigen EHZ (B)</li> </ul>
9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der 110,04 ha LRT-Bestandsfläche</li> <li>• Erhalt des günstigen GEHZ (B)</li> <li>• Quantitative Wiederherstellung von 1,19 ha LRT-Flächen</li> </ul>
91D0* - Moorwälder	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der 71,75 ha LRT-Bestandsfläche</li> <li>• Erhalt des günstigen GEHZ (B)</li> <li>• Quantitative Wiederherstellung von 1,73 ha LRT-Flächen</li> </ul>

Weiter trifft der Managementplan in der Umgebung der Planung keine Aussagen. Im Kap. 6 erfolgt eine Überprüfung auf mögliche Beeinträchtigungen der LRT, die von der Planung verursacht werden.

## 5.6 Weitere Pläne und Projekte

Es sind keine weiteren Pläne im Umfeld des StOübPI Seedorf bekannt.

Es sind keine weiteren Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung des HBPL auf dem StOübPI Seedorf zu benennen.



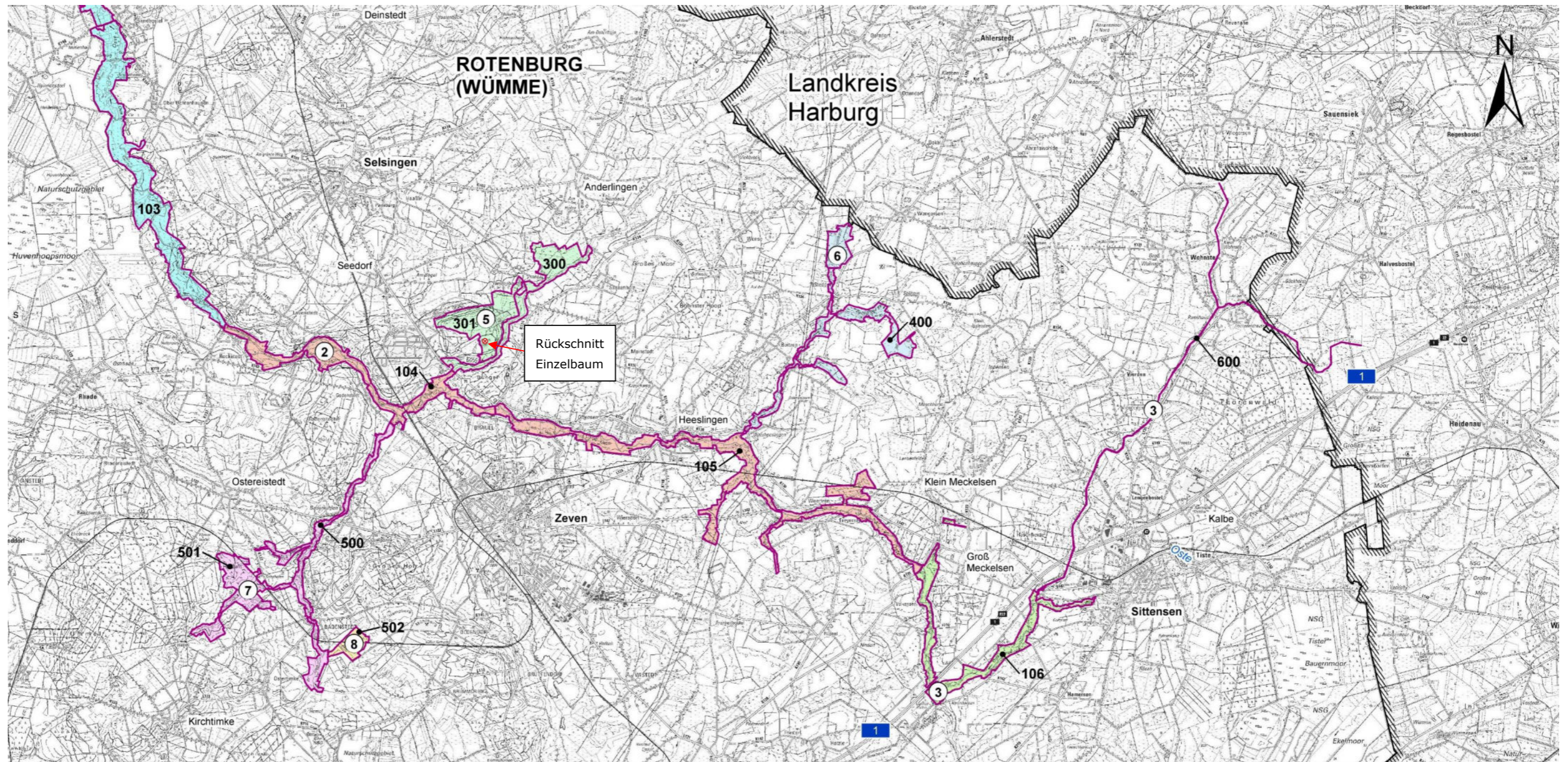


Abbildung 6: Teilgebiete des FFH-Gebiets 030, relevant ist hier das Teilgebiet 301 (Auszug aus Managementplan; vgl. ALAND 2020)

<sup>E</sup> \* Die Lage des im Zuge der Herstellung der Hindernisfreiheit zurückzuschneidenden Baums wurde zusätzlich dargestellt.



## 5.7 Kumulative Wirkungen und Auswirkungen der zu berücksichtigenden Pläne und Projekte

Der Tab. 6 ist zu entnehmen, dass nur der Managementplan des FFH-Gebietes 030 (ALAND 2020) kumulativ zu berücksichtigen ist, da planungsrelevante Teilbereiche i. Z. mit der Hindernisfreiheit der An- und Abflugbereiche sich mit dem o.g. FFH-Gebiet überschneiden. Die entsprechenden Erhaltungsziele und ggf. Maßnahmen sind auf eine Betroffenheit zu überprüfen, sodass ausgeschlossen werden kann, dass diese im Zusammenwirken mit dem hier betrachteten Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben. Die übrigen, in Tabelle 6 verzeichneten, großmaßstäbigen Pläne geben keine konkreten Ziele und Maßnahmen für das hier betrachtete Plangebiet vor, eine weitere Berücksichtigung ist daher nicht erforderlich.

Tabelle 6: Pläne und Projekte im Zusammenwirken mit der hier betrachteten Planung

Planungs- bzw. Projekttitel	Ist das Vorhaben als ausreichend planerisch verfestigt einzustufen?	Besteht ein enger räumlich-zeitlicher Zusammenhang zwischen den Vorhaben?	Sind kumulative Wirkungen auf das jeweils gleiche Erhaltungsziel oder die für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile auszuschließen?	Erfordernis zur Berücksichtigung in der weiteren FFH-Voruntersuchung?
Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2008 / 2017)	Ja	Ja	Ja	Nein
Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Rotenburg (Wümme) (2020)	Ja	Ja	Ja	Nein
Flächennutzungsplan Samtgemeinde Selsingen (1978)	Ja	Ja	Ja	Nein
Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme) (2016)	Ja	Ja	Ja	Nein
Managementplan des FFH-Gebiets 030 (2020)	Ja	Ja	Nein	Ja

## 6 FFH-VERTRÄGLICHKEITS-VORUNTERSUCHUNG

### 6.1 FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331)

#### 6.1.1 Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die im Kap. 4 dargestellte Baumaßnahme liegt außerhalb des FFH-Gebietes 030. Die An- und Abflugbereiche reichen teilweise in das FFH-Gebiet 030 hinein. In diesen Bereichen ist aus Gründen der Flugsicherheit eine Hindernisfreiheit zu gewährleisten. Dazu sind 72 Gehölze um ca. 0,3 m bis 7,7 m zurückzuschneiden,

innerhalb des FFH-Gebietes ist lediglich ein Baum um rd. 5 m einzukürzen. Die Lage des Baumes kann der Abb. 5 entnommen werden. Innerhalb des nordöstlichen An- und Abflugbereiches kommt eine Fläche des LRT 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore vor. Diese wird durch den Überflug nicht beeinträchtigt. Da es sich um eine Moorfläche handelt, ist der Aufwuchs von Gehölzen nicht lebensraumtypisch und somit nicht erwünscht. Die Entfernung eines ggf. vorherrschenden Auswuchses von Gehölzen hat einen positiven Einfluss auf den Erhaltungsgrad des LRT 7120. Die restlichen LRT, die in der Umgebung der Planung vorkommen, werden von der Umsetzung der Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt, da sie sich in einem ausreichenden Abstand zu dieser befinden.

Eine Beeinträchtigung durch eine Verringerung der Grundwasserverfügbarkeit ist auszuschließen, da es durch die Baumaßnahme nur zu einer relativ kleinflächigen Versiegelung im Verhältnis zur Größe des Grundwasserkörpers kommt.

Beeinträchtigungen durch die geplante Fluglärmbelastung sind auszuschließen, da es sich um FFH-Lebensraumtypen und den Fischotter sowie die Fischarten Kammolch, Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Lachs, die Amphibienart Kammolch und die Libellenarten Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer handelt, die nicht als lärmempfindlich einzuordnen sind.

Darüber hinaus sind laut Luftschadstoffgutachten in keinem der beiden betrachteten Szenarien durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Luftschadstoffsituation zu erwarten (INGENIEURBÜRO FÜR TECHNISCHEN UMWELTSCHUTZ DR.-ING. FRANK DRÖSCHER 2023).

Somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung der im Umfeld der Planungen vorkommenden FFH-Lebensraumtypen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die detaillierte Untersuchung ist Tab. 7 zu entnehmen.

Tabelle 7: Bewertung der Beeinträchtigungen von LRT des Anh. I der FFH-RL

Code FFH	FFH-Lebensraumtyp	Fläche in ha	EHG	Bewertung der Beeinträchtigung
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> [Dünen im Binnenland]	1,3	B	Nicht erheblich beeinträchtigt, da der LRT 2310 in den Teilgebieten 300 und 301 des FFH-Gebietes nicht vorkommt.
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]	0,1	B	Nicht erheblich beeinträchtigt, da der LRT 2330 in den Teilgebieten 300 und 301 des FFH-Gebietes nicht vorkommt.
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i>	0,06	B	Nicht erheblich beeinträchtigt, da der LRT 3130 in den Teilgebieten 300 und 301 des FFH-Gebietes nicht vorkommt.

Code FFH	FFH-Lebensraumtyp	Fläche in ha	EHG	Bewertung der Beeinträchtigung
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	10,3	B	Nicht erheblich beeinträchtigt, da der LRT 3150 in einer Entfernung von ca. 700 m liegt.
3160	Dystrophe Seen und Teiche	0,8	B	Nicht erheblich beeinträchtigt, da die Entfernung zwischen der Planung und dem LRT 3160 ca. 1,4 km beträgt.
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	93,7	B	Nicht erheblich beeinträchtigt, da der LRT 3260 in den Teilgebieten 300 und 301 des FFH-Gebietes nicht vorkommt.
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i>	3,8	B	Nicht erheblich beeinträchtigt, da die Entfernung zwischen der Planung und dem LRT 4010 ca. 570 m beträgt.
4030	Trockene europäische Heiden	11,3	B	Nicht erheblich beeinträchtigt, da die Entfernung zwischen der Planung und dem LRT 4030 ca. 550 m beträgt.
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	7,3	B	Nicht erheblich beeinträchtigt, da der LRT 6230* in den Teilgebieten 300 und 301 des FFH-Gebietes nicht vorkommt.
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	2,6	B	Der LRT 6410 konnte bei der Aktualisierungskartierung 2017-2019 nicht mehr nachgewiesen werden (ALAND 2020).
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	32,6	C	Nicht erheblich beeinträchtigt, da der LRT 6430 in den Teilgebieten 300 und 301 des FFH-Gebietes nicht vorkommt.
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	23,3	C	Nicht erheblich beeinträchtigt, da die Entfernung zwischen der Planung und dem LRT 6510 ca. 170 m beträgt.
7110*	Lebende Hochmoore	0,4	C	Der LRT 7110* konnte bei der Aktualisierungskartierung 2017-2019 nicht mehr nachgewiesen werden (ALAND 2020).
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	22,6	C	Nicht erheblich beeinträchtigt, da die Entfernung zwischen der Planung und dem LRT 7120 ca. 350 m beträgt. Eine Fläche des LRT befindet sich innerhalb des An- und Abflug Bereiches des HBLP. In diesem Bereich sind ggf. vorkommende Gehölze aus Gründen der Flugsicherheit einzukürzen. Da Gehölze für diesen LRT eine Gefährdung darstellen, hat die Entfernung der Gehölze eine positive Auswirkung auf den LRT. Durch die Überflüge mit Drehflüglern entstehen keine Beeinträchtigungen für den LRT, da dieser nicht berührt wird.
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	6,3	B	Nicht erheblich beeinträchtigt, da die Entfernung zwischen der Planung und dem LRT 7140 ca. 420 m beträgt.

Code FFH	FFH-Lebensraumtyp	Fläche in ha	EHG	Bewertung der Beeinträchtigung
7150	Torfmoor-Schlenken ( <i>Rhynchosporion</i> )	0		Der LRT 7150 konnte bei der Aktualisierungskartierung 2017-2019 nicht mehr nachgewiesen werden (ALAND 2020).
9110*	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )	28,6	B	Nicht erheblich beeinträchtigt, da die Entfernung zwischen der Planung und dem LRT 9110* ca. 2 km beträgt.
9120	Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe ( <i>Quercion robur-petraeae</i> oder <i>Illici-Fagenion</i> )	0,5	#	Nicht erheblich beeinträchtigt, da der LRT 9120 in den Teilgebieten 300 und 301 des FFH-Gebietes nicht vorkommt.
9130	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )	3,9	B	Nicht erheblich beeinträchtigt, da die Entfernung zwischen der Planung und dem LRT 9130 ca. 1,9 km beträgt.
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> ) [ <i>Stellario-Carpinetum</i> ]	106	B	Nicht erheblich beeinträchtigt, da die Entfernung zwischen der Planung und dem LRT 9160 ca. 1,8 km beträgt.
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	126	B	Nicht erheblich beeinträchtigt, da die Entfernung zwischen der Planung und dem LRT 9190 ca. 250 m beträgt.
91D0*	Moorwälder	113	B	Nicht erheblich beeinträchtigt, da der LRT 91D0* zwar an den Bereich der herzustellenden Hindernisfreiheit angrenzt, allerdings nicht von Gehölzkürzungen betroffen ist. Zum HBPL beträgt die Entfernung ca. 300 m.
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	144	B	Nicht erheblich beeinträchtigt, da die Entfernung zwischen der Planung und dem LRT 91E0* ca. 980 m beträgt.
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> ( <i>Ulmion minoris</i> )	17,1	B	Nicht erheblich beeinträchtigt, da der LRT 91F0 in den Teilgebieten 300 und 301 des FFH-Gebietes nicht vorkommt.

Erläuterung Tab. 7: EHG – Erhaltungsgrad: B – gut, C – mittel bis schlecht; # - ohne Angabe, \* - prioritär zu schützender Lebensraumtyp.

Die in Tab. 7 sowie im Standarddatenbogen genannten FFH-Lebensraumtypen sind nicht durch das hier betrachtete Vorhaben betroffen.

### 6.1.2 Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von im Anhang II der FFH-Richtlinie verzeichneten Tierarten des FFH-Gebietes

Betrachtet werden hier nur die in Anh. II der FFH-Richtlinie verzeichneten Tierarten, da sie als wertbestimmende Arten des FFH-Gebietes von herausragender Bedeutung sind. Somit sind die Auswirkungen auf die FFH-Anh. II-Arten Kammolch, Steinbeißer, Flussneunauge, Bachneunauge, Fischotter, Große Moosjungfer und Grüne Flussjungfer zu untersuchen. Die Arten Groppe, Lachs und Rapfen werden i.d.Z. nicht weiter berücksichtigt (vgl. Kap. 3.1.2.1). Allen Arten ist gemein, dass sie aus fachgutachterlicher Sicht nicht als fluglärmempfindlich einzustufen sind.

#### 6.1.2.1 Untersuchung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für wertbestimmende Arten des Anh. II der FFH-RL des FFH-Gebietes 030

Das im Kap. 4 dargestellte Plangebiet grenzt an das FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331). Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Lebensstätten der im FFH-Gebiet vorkommen Arten des Anh. II der FFH-RL. Die detaillierte Prüfung ist Tab. 8 zu entnehmen.

Tabelle 8: Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anh. II der FFH-RL

Taxon	Name	EHZ	Status	Bewertung der Beeinträchtigung
AMP	<i>Triturus cristatus</i> [Kammolch]	C	r	Nicht betroffen, da aufgrund der Entfernung zu den potenziellen Laichgewässern auf dem StÜbPI ca. 700 m keine bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es handelt sich dabei um den o. g. LRT 3150 auf der Liegenschaft des StÜbPI Seedorf. Nachweise des Kammolchs gelangen in den Teilgebieten 300 und 301 des FFH-Gebietes nicht. Der Kammolch ist nicht fluglärmempfindlich.
FISH	<i>Cobitis taenia</i> [Steinbeißer]	C	r	Nicht betroffen, da aufgrund der Entfernung von mehr als 230 m zu den nächstgelegenen Lebensstätten des Steinbeißers keine bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der nächstgelegene Nachweis gelang in einer Entfernung von mehr als 1,7 km zum Plangebiet. Der Steinbeißer ist nicht fluglärmempfindlich.
FISH	<i>Lampetra fluviatilis</i> [Flussneunauge]	C	r	Nicht betroffen, da aufgrund der Entfernung von mehr als 230 m zu den nächstgelegenen Lebensstätten des Flussneunauges keine bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der nächstgelegene Nachweis gelang in einer Entfernung von mehr als 1,3 km zum Plangebiet. Das Flussneunauge ist nicht fluglärmempfindlich.
FISH	<i>Lampetra planeri</i> [Bachneunauge]	C	r	Nicht betroffen, da aufgrund der Entfernung von mehr als 230 m zu den nächstgelegenen Lebensstätten des Bachneunauges keine bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der nächstgelegene Nachweis gelang in einer Entfernung von mehr als 1,3 km zum Plangebiet. Das Bachneunauge ist nicht fluglärmempfindlich.
MAM	<i>Lutra lutra</i> [Fischotter]	B	r	Nicht betroffen, da das Plangebiet nicht in der Umgebung von potenziellen Habitaten des Fischotters liegt. Der in einer Entfernung von ca. 220 m gelegene Abschnitt des Fließgewässers Twiste weist keine von der Art Fischotter bevorzugte Habitatausstattung auf. Nachweise gelangen in den Teilräumen 300 und 301 des FFH-Gebietes nicht. Der Fischotter ist nicht fluglärmempfindlich.



Taxon	Name	EHZ	Status	Bewertung der Beeinträchtigung
ODON	<i>Leucorrhinia pectoralis</i> [Große Moosjungfer]	C	u	Nicht betroffen, da die Art nicht in den Teilgebieten 300 und 301 des FFH-Gebietes nachgewiesen wurde. Die letzten Nachweise gelangen im Jahr 1986 im Teilgebiet 400. Seitdem gibt es keine Hinweise auf geeignete Habitats im Plangebiet. Die Große Moosjungfer ist nicht fluglärmempfindlich.
ODON	<i>Ophiogomphus serpentinus</i> (= <i>Ophiogomphus cecilia</i> ) [Grüne Flussjungfer, Grüne Keiljungfer]	C	r	Nicht betroffen, da die Art Grüne Flussjungfer nur an dem Fließgewässer Oste und unterhalb des Granstedter Sees nachgewiesen wurde. In dem Umfeld der Planung befinden sich keine von der Art bevorzugten Habitatstrukturen. Die Grüne Keiljungfer ist nicht fluglärmempfindlich.

Erl. Tab. 8: Taxon (Gruppe von Lebewesen): AMP – Amphibien, FISH- Fische, MAM – Säugetiere, ODON - Libellen; Status: r = resident, u = unbekannt, s = Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise; EHZ = Erhaltungszustand: B – guter Erhaltungszustand, C – mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand, k. A. – keine Angabe.

### 6.1.3 Kumulative Wirkungen

Die im Managementplan dargestellten erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung der signifikanten FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes 030 (vgl. ALAND 2020) werden durch die hier betrachtete Planung nicht berührt bzw. beeinträchtigt. Kumulative Wirkungen sind somit nicht zu erwarten.

### 6.1.4 Fazit

Die in Kap. 3.1.1 genannten Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) werden durch die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

Als Gründe sind anzuführen: Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie und/oder essenzielle Lebensräume, die eine Bedeutung für in Anhang II der FFH-Richtlinie verzeichneten Arten haben, werden durch die Planung nachweislich nicht berührt (s. Kap. 6.1.1 und 6.1.2).

## 7 ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge des Vorhabens zur Errichtung eines Hubschrauberbedarfslandeplatzes auf dem StOübPI Seedorf, welches durch das STAATLICHE BAUMANAGEMENT ELBE-WESER planungsrechtlich vorbereitet wurde, sind direkte und indirekte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) nicht vollständig auszuschließen, da das Plangebiet in der unmittelbaren Umgebung des o. g. FFH-Gebietes liegt. Außerdem befinden sich die An- und Abflugbereiche des geplanten HBPL teilweise innerhalb des FFH-Gebietes 030.

Gegenstand der vorliegenden FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchung sind die NATURA 2000-Gebiete, die im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen. Diese werden im Screening eingegrenzt. Im Ergebnis des Screenings ist ausschließlich das FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) zu betrachten. Es wird untersucht, ob es planungsbedingt oder im Zusammenhang mit zu betrachtenden Plänen und Projekten (kumulative Wirkungen) zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann.

In diesem Rahmen erfolgt zunächst die Beschreibung der durch die Umsetzung der Planung zur Errichtung eines HBPL auf dem StOübPI Seedorf voraussichtlich hervorgerufenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das o.g. NATURA 2000-Gebiet. Eine abschließende Prognose möglicher Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie des FFH-Gebietes 030 „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) ergab, dass durch die Umsetzung der Planung eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der im NATURA 2000-Gebiet wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen auszuschließen ist. Dies wird damit begründet, dass die LRT des FFH-Gebiets von einer direkten Flächeninanspruchnahme nicht betroffen sind und die Planung keinen erheblichen Einfluss auf die Grundwasserneubildung oder -verfügbarkeit hat. Auch im Zusammenhang mit Lärm und Luftschadstoffen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die An- und Abflugbereiche des geplanten HBPL bereits heute befliegen werden und es lediglich zu einer geringfügigen Veränderung des Fluglärms laut Prognoseszenario 2023 kommt und laut Luftschadstoffgutachten durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Luftschadstoffsituation zu erwarten sind. Darüber hinaus befinden sich die Lebensstätten der Arten des Anh. II der FFH-Richtlinie in einer Entfernung zur Planung von mehr als 230 m. Zusätzlich erfolgten die Nachweise der im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Anhang II- Arten Steinbeißer, Flussneunauge und Bachneunauge mind. in einer Entfernung von 1,3 km zur Planung. Für die Arten Kammmolch, Fischotter, Große Moosjungfer und Grüne Flussjungfer gelangen keine Nachweise in dem Teilgebiet des FFH-Gebiets, welches sich in der Umgebung des Planungsraums befindet. Allen genannten Arten ist gemein, dass sie aus fachgutachterlicher Sicht nicht als fluglärmempfindlich einzustufen sind.

Das Vorhaben ist nach diesem Fachbeitrag vorbehaltlich der behördlichen Prüfung als zulässig einzustufen. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

## 8 QUELLENVERZEICHNIS

- AVIA CONSULT GMBH (2022): Standortübungsplatz Seedorf Errichtung Hubschrauberbedarfslandeplatz Luftrechtliches Genehmigungsverfahren Schalltechnisches Fluglärmgutachten vom 08.11.2022. Strausburg.
- A.C.E. GMBH (2023): Technische Planung Hubschrauberbedarfslandeplatz Standortübungsplatz Seedorf Luftrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 51 Abs. 1 LuftVZO.
- ALAND Landschafts- und Umweltplanung (ALAND 2020): Managementplan für das FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ (EU-Kennzahl 2520-331) im Landkreis Rotenburg (Wümme). – Im Auftrag des Landkreises Rotenburg (Wümme). - <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/ffh-gebiete/ffh-gebiet-030-oste-mit-nebenbachen-197213.html>
- BMS-UMWELTPLANUNG (2007): Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie floristische Erfassung im FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“: Gebietsteilraum „Von der Bevermündung bis Sittensen. – Unveröff. Gutachten im Auftrag des NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg.
- BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR, BAIUDBW (2016): Bereichsvorschrift C1-2033/0-6001: „Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung bei Infrastrukturvorhaben und bei landschaftsbezogenen Vorhaben auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften im Inland“ vom 06.01.2016.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN 2019). Nationaler Bericht - Bewertung der FFH-Arten. Verbreitungskarten der FFH-Arten. - [http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html).
- DRACHENFELS VON, O. (Bearb., 2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie. Stand März 2021, Hannover.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-RL 92/43/EWG. <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/?fuseaction=list&coteId=3&year=2018&number=7621&language=DE> (Zugriff im Internet: 14.07.2020).
- EUROPÄISCHE KOMMISSION vom 07.12.2004: Entscheidung der Kommission gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2004) 4032) (2004/813/EG).
- EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD Umwelt (2007): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-RL' 92/43/EWG. Erläuterung der Begriffe: Alternativlösung, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Ausgleichsmaßnahmen, Globale Kohärenz, Stellungnahme der Kommission. [https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/guidance\\_art6\\_4\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/guidance_art6_4_de.pdf) (Zugriff im Internet: 12.07.2020).
- EUROPÄISCHE KOMMISSION vom 22.12.2009: Beschluss der Kommission gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer dritten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2009) 10405) (2010/43/EU).
- INGENIEURBÜRO FÜR TECHNISCHEN UMWELTSCHUTZ DR.-ING. FRANK DRÖSCHER (2023): Standortübungsplatz Seedorf, Errichtung Hubschrauberbedarfslandeplatz, Luftschadstoffgutachten.
- LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg.
- LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME) (2016): Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg.
- LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME) (2020a): Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen" in den Samtgemeinden Sittensen, Zeven, Tarmstedt und Selsingen und der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2020.

- LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME) (2020b): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme).
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2000): Standardbogen für das FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ (EU-Kennzahl 2520-331). [https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download\\_OE/Naturschutz/FFH/FFH-030-Gebietsdaten-SDB.htm](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-030-Gebietsdaten-SDB.htm).
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2015): Liste der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen – Februar 2007 (geringfügig überarbeitete Fassung August 2015). [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#LRTeinfach](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#LRTeinfach)
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2020): Managementplan für das FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ (EU-Kennzahl 2520-331) im Landkreis Rotenburg (Wümme). <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/ffh-gebiete/ffh-gebiet-030-oste-mit-nebenbachen-197213.html>.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, VERBRAUCHERSCHUTZ UND LANDESENTWICKLUNG (ML), Referat 303, Raumordnung und Landesplanung (2017): Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 in der Fassung vom 26. September 2017. - Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20 vom 26.09.2017. <https://www.ml.niedersachsen.de/landesraumordnungsprogramm/neubekanntmachung-der-lrop-verordnung-2017-158596.html>.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ, MU (2023): Umweltkartenserver. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de> (Aufgerufen am 25.01.2023)
- SSYMAN, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. – Schriftr. Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn-Bad Godesberg.
- SUCK, R.; BUSHART, M.; HOFMANN, G. & SCHRÖDER, L. (2014): Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands. Band I Grundeinheiten. Unter Verwendung von Ergebnissen aus dem F + E-Vorhaben FKZ 3508 82 0400. - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). Bonn - Bad Godesberg. 451 S.

## Rechtsquellen

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022.
- GWTR – Grundwasser-Tochterraichtlinie, Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung.
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022.
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates (VS-RL) vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20/7 vom 26.01.2010).
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).
32. BImSchV - Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146).

39. BImSchV - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Technische Anleitung Lärm (TA Lärm 1998): Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). VwV vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26, S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237).